



HESSISCHER LANDTAG

09. 05. 2006

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Reform des Naturschutzrechts, zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 9. Mai 2006 den nachstehenden, durch Umlaufbeschluss vom 9. Mai 2006 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Das Hessische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahre 1980. Es wurde im Jahre 2002 in größerem Umfang novelliert, als bestimmte europäische Umweltrichtlinien und Teilaspekte des BNatSchGNeuregG vom 25. März 2002 in Landesrecht umgesetzt wurden. Zuletzt wurde es im Rahmen der Gesetze zur Verwaltungsstrukturreform inhaltlich geändert.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die noch ausstehenden Anpassungen des Landesrechts an Art. 1 BNatSchGNeuregG erfolgen. Des Weiteren ist nach § 25 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) das Recht der Landschaftsplanung an die Erfordernisse der Strategischen Umweltprüfung spätestens bis zum 31. Dezember 2006 anzupassen. Zudem ist die Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts - der Richtlinien 79/409/EWG ("Vogelschutz-Richtlinie") und 92/43/EWG ("FFH-Richtlinie") - seit der Novelle des Jahres 2002 weiter vorangeschritten. Der Umfang des ökologischen Netzwerks "Natura 2000", das auf ungefähr 640 Gebiete verteilt insgesamt 20,9 v.H. der Landesfläche einnimmt, zwingt zu einer Überarbeitung der Umsetzungsvorschriften. Dabei sind zwei Ziele zu verfolgen:

Der Verwaltung soll ein effektives Instrumentarium zur Erfüllung der umfangreichen und anspruchsvollen europarechtlichen Verpflichtungen an die Hand gegeben und der von der Landesregierung verfolgte Ansatz der Kooperation zum Schutz der Natur statt der Konfrontation mit den Betroffenen soll konsequent weiterverfolgt werden. Schließlich sind Möglichkeiten zur weiteren Entbürokratisierung und Vereinfachung des Vollzugs des Naturschutzrechts zu nutzen.

Auch im Bereich des Hessischen Forstgesetzes besteht ein vielseitiger Regelungsbedarf:

Die forstliche Rahmenplanung kann infolge der Streichung im Bundeswaldgesetz aufgegeben werden. Das politische Ziel der Stärkung des Vertragsnaturschutzes im Wald erfordert eine Präzisierung der rechtlichen Verwendungsmöglichkeiten der Walderhaltungsabgabe. Schließlich ist die Aufstellung von Forsteinrichtungswerken zu entbürokratisieren, die Voraussetzungen des Ausscheidens aus der staatlichen Beförderung sind zu präzisieren bzw. auch den Waldungen der Waldeckischen Domänialverwaltung ist diese Möglichkeit zu gewähren und bei der Betreuung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sind dem Landesbetrieb Hessen-Forst entstehende Kostenvorteile anteilig weiterzugeben.

B. Lösung

Angesichts des erheblichen Änderungsumfanges wird das Hessische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 16. April 1996 aufgehoben und neu gefasst. Der Gesetzentwurf ist in Inhalt und Systematik am Bundesnaturschutzgesetz orientiert. Der bundesrechtliche Rahmen wird im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004, Az.: 2 BvF 2/02, NJW 2004, 2803 ("Juniorprofessur"), ausgefüllt. Es soll so weit wie möglich versucht werden, die vom Bundesgesetzgeber mit dem BNatSchGNeuregG bewusst in Kauf genommenen, zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte einzudämmen.

Bei der örtlichen Landschaftsplanung soll daher künftig das einfachere Modell der Primärintegration verfolgt werden und die Landschaftsplanung in die Bauleitplanung integriert werden. Das Verfahren zur Inschutznahme von Europäischen Vogelschutzgebieten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG sowie von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG bedarf der Vereinfachung. Die überkommenen Instrumente des deutschen Naturschutzrechts sind so auszurichten, dass sie möglichst effektiv und unbürokratisch vollzogen werden können. Zudem sollen die großflächigen Landschaftsschutzgebiete, die in den Sechziger- und Siebzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts ausgewiesen wurden, gelöscht werden, nachdem ihr Regelungsgegenstand in wesentlichen Teilen durch die Entwicklung des Naturschutzrechts überholt ist.

Für das Hessische Forstgesetz sind die folgenden Änderungen vorgesehen:

Die forstliche Rahmenplanung wird ersatzlos gestrichen, die rechtlichen Voraussetzungen für die Lenkung von Mitteln aus der Walderhaltungsabgabe in die Stiftung Natura 2000 werden geschaffen, das Forsteinrichtungswerk privater Waldbesitzer bedarf nicht mehr der Genehmigung, vielmehr ist es nach Erstellung nur noch anzuzeigen, die rechtlichen Voraussetzungen des Austritts aus der staatlichen Beförderung werden präzisiert, die Waldungen der Waldeckischen Domänenverwaltung erhalten die Möglichkeit hierzu und Kostenvorteile für den Landesbetrieb Hessen-Forst bei der Betreuung forstlicher Zusammenschlüsse sind anteilig weiterzugeben.

C. Befristung

Das Naturschutzgesetz ist gemäß Beschluss der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 zu befristen.

D. Alternativen

Keine. Das Land ist zur noch ausstehenden Umsetzung von Art. 1 BNatSchGNeuregG und von § 19a UVPG gemäß Art. 75 Abs. 3 GG verpflichtet. Nach derzeitigem Stand ändert auch die im Gesetzgebungsverfahren befindliche Grundgesetzänderung zur Reform der bundesstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nichts an dieser Verpflichtung.

E. Finanzielle Mehraufwendungen, Kosten

Hinsichtlich der Folgen des Gesetzes für die Haushalte des Landes, der Landkreise, Städte und Gemeinden ist von Folgendem auszugehen:

Die Integration der örtlichen Landschaftspläne in die Flächennutzungspläne dürfte die kommunalen Haushalte erheblich entlasten, weil eine selbstständige Planung entfällt, die Inhalte der Landschaftsplanung zum großen Teil ohnehin im Rahmen der Flächennutzungsplanung und der dabei durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung abzarbeiten sind.

Die neue Entscheidungskaskade der Eingriffsfolgenbewältigung dürfte bei einem gleichzeitig steigenden Angebot von Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Ökopunktehandels zu einem geringeren Aufkommen der Ausgleichsabgabe führen. Soweit sich hierdurch ein Markt für Kompensationsmaßnahmen entwickelt, würden infolge eines damit

einhergehenden Preiswettbewerbs Eingriffe für Verursacher voraussichtlich billiger werden.

Die Möglichkeit, künftig im Rahmen des Ermessens auf die Aufstellung von Pflegeplänen für Naturschutzgebiete zu verzichten, erlaubt dem Land Kosteneinsparungen.

Der Verzicht auf den gesetzlichen Schutz für die in § 15d Abs. 1 Nr. 6 des geltenden Hessischen Naturschutzgesetzes genannten Biotoptypen kann bei den kommunalen unteren Naturschutzbehörden zu Einnahmeausfällen führen, weil insoweit das Erfordernis für Ausnahme-genehmigungen entfällt; gleichzeitig jedoch können Verursacher Verfahrenskosten einsparen.

Die vorgeschlagene Festsetzung der Natura-2000-Gebiete durch eine landesweite Verordnung erlaubt Kosteneinsparungen; es ist insoweit davon auszugehen, dass bei Fortgeltung der derzeitigen Gesetzeslage (§§ 20a Abs. 1 und 20b Abs. 1) bei den Regierungspräsidien, auf die kommenden Jahre verteilt, insgesamt höhere Kosten entstehen würden. Der mit dem Gesetzentwurf verfolgte kooperative Ansatz zur Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts, der insbesondere auf das Instrument des Vertragsnaturschutzes setzt, erfordert ein Gebietsmanagement, das zu Mehrkosten führen wird.

Durch die Beschränkung der beteiligungspflichtigen Verwaltungsvorgänge im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung können weitere Einsparungen erzielt werden.

Die Bündelung und Ersetzung naturschutzrechtlicher Genehmigungen sind kostenneutral; Einnahmeausfälle für Land und Kommunen sind insoweit nicht zu befürchten. Infolge von Verfahrensbeschleunigungen kann es jedoch zu zusätzlichen Einsparungen kommen.

Die finanziellen Auswirkungen können insoweit nicht genau quantifiziert werden.

Die Einrichtung der Naturschutzakademie Hessen hat keine zusätzlichen Belastungen für den Landeshaushalt zur Folge.

Die Einrichtung und Pflege eines Systems der Naturschutzdatenhaltung bedürfen stetiger Haushaltsmittel. Im IT-Bewirtschaftungsplan des HMULV sind 120.000 € für NATUREG eingestellt. Dieser Betrag wird auch im nächsten Jahr noch benötigt werden. Auf mittlere Sicht dürfte der Bedarf aber sinken, weil die Entwicklung des Systems in die Pflege und Wartung übergeht. Es steht zu erwarten, dass nach der Implementierung jährliche Kosten in Höhe von 80.000 € entstehen werden. Hierbei ist ferner zu berücksichtigen, dass es sich bei den in dem System vorzuhaltenden Daten um Umweltinformationen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der RL 2003/4/EG (Umweltinformations-RL) handelt. Dem aufgrund dieser Richtlinie zu gewährenden Informationsanspruch kann durch Bereitstellung der Daten im Internet auf relativ einfache und insgesamt kostengünstige Weise Genüge getan werden (Art. 3 Abs. 4 der RL). Ein funktionierendes und zuverlässiges Informationssystem würde Planungsverfahren, die naturschutzrechtlich relevant sind, vereinfachen und den Planungsträgern Kosteneinsparungen erlauben.

Die Änderungen des Hessischen Forstgesetzes führen infolge des Abbaus von Verwaltungsaufgaben dazu, dass Verwaltungskosten verringert werden. Durch die Lenkung von Teilen des Aufkommens der Walderhaltungsabgabe in das Stiftungskapital der Stiftung Natura 2000 werden zusätzliche Mittel für den Vertragsnaturschutz im Wald bereitgestellt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Reform des Naturschutzrechts,
zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes
und anderer Rechtsvorschriften**

Vom

Artikel 1

**Hessisches Gesetz
über Naturschutz und Landschaftspflege
(Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG)¹**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 2 Beachtung der Ziele und Grundsätze und Beteiligung der Behörden
- § 3 Begriffe
- § 4 Vorrang des Vertragsnaturschutzes, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- § 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- § 6 Grundflächen der öffentlichen Hand
- § 7 Betreten der Flur, Reiten und Kutschfahren in der Flur

**Zweiter Abschnitt
Biotopverbund und Landschaftsplanung**

- § 8 Biotopverbund und -vernetzung
- § 9 Grundsätze der Landschaftsplanung
- § 10 Landschaftsprogramm
- § 11 Landschaftspläne

**Dritter Abschnitt
Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**

- § 12 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 13 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in der Eingriffsregelung, zulassungsfreie Tatbestände
- § 14 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen
- § 15 Ausgleichsabgabe, Erstattungsbeträge
- § 16 Ökokonto
- § 17 Zulassung von Eingriffen

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge vom 16. April 2003 (ABl. EG Nr. L 236 S. 33),
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1),
3. Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten,
4. Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24),
5. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).

- § 18 Eingriffszulassung nach Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 19 Nicht zugelassene Eingriffe
- § 20 Verordnungsermächtigung

Vierter Abschnitt
Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile
von Natur und Landschaft

Erster Titel

Schutzgegenstände, Ausweisungsverfahren

- § 21 Naturschutzgebiete
- § 22 Nationalparke
- § 23 Biosphärenreservate
- § 24 Landschaftsschutzgebiete
- § 25 Naturparke
- § 26 Naturdenkmale
- § 27 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 28 Ausweisung, Verfahren, Zuständigkeiten und Pflegepläne
- § 29 Einstweilige Sicherstellung
- § 30 Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich
- § 31 Gesetzlich geschützte Biotope

Zweiter Titel

Errichtung und Schutz von Natura 2000

- § 32 Errichtung von Natura 2000
- § 33 Schutz und Pflege von Natura 2000
- § 34 Verträglichkeit und Zulässigkeit von Projekten und Plänen

Fünfter Abschnitt

Schutz und Pflege wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere

- § 35 Allgemeine Vorschriften
- § 36 Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen
- § 37 Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, Bekämpfung invasiver Arten
- § 38 Besondere Schutzmaßnahmen

Sechster Abschnitt

**Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999
über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24)**

- § 39 Betreiberpflichten
- § 40 Betriebserlaubnis von Zoos

Siebenter Abschnitt

Beschränkung von Rechten

- § 41 Duldungspflicht
- § 42 Befreiungen
- § 43 Enteignung und Entschädigung
- § 44 Entschädigung bei Inhaltsbestimmung des Eigentums, Härteausgleich
- § 45 Kostentragung des Verursachers
- § 46 Geschützte Bezeichnungen

Achter Abschnitt

**Anerkennung von Naturschutzverbänden und deren Beteiligung
in Verwaltungsverfahren**

- § 47 Anerkennung von Naturschutzverbänden
- § 48 Beteiligung der Naturschutzverbände

Neunter Abschnitt

**Organisation, Zuständigkeiten und weitere Aufgaben
der Naturschutzverwaltung**

- § 49 Naturschutzbehörden
- § 50 Zuständigkeiten
- § 51 Verfahren bei bestimmten Genehmigungen, naturschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen
- § 52 Naturschutzbeiräte
- § 53 Ehrenamtliche Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes

- § 54 Betreuung von Schutzgebieten, Naturschutzakademie
- § 55 Naturschutzdatenhaltung
- § 56 Überwachung von Verboten des Artenschutzes

Zehnter Abschnitt
Ahndungsvorschriften

- § 57 Bußgeldvorschriften
- § 58 Einziehung
- § 59 Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen

Elfter Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 60 Übergangsvorschriften
- § 61 Aufhebung und Fortgeltung bisherigen Rechts
- § 62 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen
- § 63 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage des Menschen und aufgrund ihres eigenen Wertes auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).

(2) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe der in Satz 2 genannten Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus Abs. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an die Natur und Landschaft, insbesondere von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, unter Beachtung der Freiheit des Eigentums angemessen ist. Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 8; weitere solche Grundsätze sind:

1. Die Kulturlandschaften des Landes sind in ihrer Vielgestaltigkeit zu erhalten und ihren naturräumlichen Eigenarten entsprechend zu entwickeln und zu gestalten; dazu gehören eine ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Lebensräume, Vielfalt, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft auch aus der Vielfalt der menschlichen Nutzung herrühren.
2. Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie Siedlungen und Bauten sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu planen und zu gestalten, dass sie möglichst wenig Fläche außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in Anspruch nehmen und insbesondere die Lebensräume, Zug- und Wanderwege von Tieren sowie die Gestalt und Nutzung der Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen. Wanderwege und Landschaftsteile, die Lebensräume bedrohter Arten verbinden oder vernetzen, werden besonders geschützt; Wanderwege von Tieren sollen bei Zerschneidung durch geeignete Maßnahmen wie Querungshilfen wiederhergestellt werden.
3. Nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegende Tier- und Pflanzenarten, die in der Neuzeit nach Hessen gelangt sind und unerwünschte, insbesondere verdrängende oder schädigende Auswirkungen auf heimische Arten und Habitate haben (invasive Arten), sollen bekämpft werden, soweit unter Einsatz vertretbarer Mittel eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

(3) Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben, insbesondere des Art. 10 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge vom 16. April 2003 (ABl. EG Nr. L 236 S. 33), der Art. 10, 11, 18 und 22 Buchst. c der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1), und im Rahmen der Umsetzung des Art. 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24) sowie zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die wissenschaftliche Forschung und die Umweltbeobachtung im Sinne von § 12 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, auch zur Erfüllung der dem Lande obliegenden Be-

richtspflichtigen, sowie die Bildungs- und die Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen und nach Möglichkeit zu fördern.

§ 2

Beachtung der Ziele und Grundsätze und Beteiligung der Behörden

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen öffentlichen Planungsträger haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder Aufgaben die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren oder bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich der in Satz 1 genannten Stellen berühren können, haben die Naturschutzbehörden diese rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Begriffe

Die Begriffsbestimmungen des § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus bedeuten für die Zwecke dieses Gesetzes:

1. anerkannter Naturschutzverband
ein Verein, der nach § 29 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder nach § 47 anerkannt wurde,
2. behördliche Zulassung
eine Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, Befreiung, Ausnahme, Anzeige oder sonstige Entscheidung,
3. Erhaltungsziele
abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
 - a) der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für die das Gebiet bestimmt ist,
 - b) der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, für die das Gebiet bestimmt ist,
4. Kompensationsmaßnahmen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 14 Abs. 2,
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
sind auch die Gebiete, die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes an die Kommission gemeldet wurden und noch nicht in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind,
6. Natura 2000
das kohärente Europäische ökologische Netz Natura 2000 im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG, das aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten besteht (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes),
7. Ökopunktehandel
der Handel mit vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen entsprechend ihrem festgestellten Wert,

8. Projekte
abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes Vorhaben und Maßnahmen, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Natura-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Vorhaben und Maßnahmen, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen.

§ 4

Vorrang des Vertragsnaturschutzes, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

(1) Bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Naturschutzrechts ist Vorrang der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann oder die Art der Maßnahme dem nicht entgegensteht. Vorbehaltlich einer davon abweichenden vertraglichen Regelung kann der Nutzungsberechtigte nach Ablauf des Vertrages die betroffenen Grundstücke im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften wie vor Vertragsbeginn nutzen. Stehen einer solchen Nutzung zwingende Vorschriften dieses Gesetzes entgegen, so ist Ausgleich für alle damit verbundenen Nachteile zu leisten, es sei denn, der Nutzungsberechtigte hat das Vertragsverhältnis ohne wichtigen Grund beendet oder nicht fortgesetzt. Die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei ordnungsrechtlichen Maßnahmen stellen die Naturschutzbehörden sicher, dass das beabsichtigte Vorgehen der Verwaltung und die vorgesehenen Mittel in angemessenem Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

§ 5

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Umwelt- und naturverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft leisten einen bedeutsamen Beitrag für die Erhaltung der Kulturlandschaft in Hessen. Dieser Beitrag soll in allen Teilen des Landes gefördert und so gestaltet werden, dass die Naturgüter zur Erzeugung von unbedenklichen und hochwertigen Produkten im Einklang mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege genutzt werden.

(2) Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens entspricht der guten fachlichen Praxis, wenn sie

1. Erosionen verhindert,
2. die Humusbildung fördert,
3. den Eintrag von Schadstoffen in Gewässer und die Beeinträchtigung von Lebensräumen wild lebender Tiere und Pflanzen und vorhandener Biotop vermeidet und
4. die Anforderungen des Fachrechts unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtet.

(3) Die Anforderungen an die forstliche Nutzung des Waldes ergeben sich aus § 6 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674).

(4) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung oberirdischer Gewässer sind die Anforderungen nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), und von § 5 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

(5) In der freien Landschaft soll eine ausreichende naturräumliche Ausstattung mit zur Vernetzung von Biotopen und Natura-2000-Gebieten erforderlichen Landschaftselementen im Sinne von § 5 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und Art. 10 der Richtlinie 92/43/EWG (Verbindungselemente), insbesondere auf der Grundlage langfristiger Vereinbarungen, geschaffen werden.

§ 6

Grundflächen der öffentlichen Hand

Das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sollen

1. bei der Bewirtschaftung von Grundflächen, die in ihrem Eigentum oder Besitz stehen, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigen; für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden;
2. in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, wie
 - a) Ufergrundstücke,
 - b) Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen,
 - c) Grundstücke, über die sich der Zugang zu nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern oder Seen ermöglichen lässt,im angemessenen Umfang für die Erholung bereitstellen, soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz vereinbar ist.

Die vorgenannten Verpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt, dass eine öffentliche Zweckbestimmung der jeweiligen Grundflächen nicht entgegensteht.

§ 7

Betreten der Flur, Reiten und Kutschfahren in der Flur

(1) Jeder darf im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)) die Flur und die Gewässerufer auf Straßen und Wegen sowie ungenutzte Grundflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten. Entsprechendes gilt für das Reiten und Kutschfahren auf Straßen und Wegen. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten der Flur in weiterem Umfang gestatten oder die die Betretungsbefugnis einschränken, bleiben unberührt. Zusätzliche Sorgfaltspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke werden durch die Betretungsbefugnis nicht begründet.

(2) Von der Betretungsbefugnis sind baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke einschließlich der eingefriedeten, nicht bebauten Teile ausgenommen.

(3) Die Städte und Gemeinden können, unbeschadet des Abs. 1, das Verhalten in der Flur durch Satzung regeln. Es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. das Betreten von Flächen,
2. das Befahren von Flächen und Wegen mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft,
3. das Anleinen von Hunden,
4. die Benutzung von Sportgeräten,
5. das Starten und Landen von Modellflugzeugen,

soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht oder schutzwürdige Interessen der Grundeigentümer oder Pächter gewahrt werden müssen.

ZWEITER ABSCHNITT**Biotopverbund und Landschaftsplanung**

§ 8

Biotopverbund und -vernetzung

(1) Das Land entwickelt und erhält einen Biotopverbund, der nach Maßgabe der Landschaftsplanung aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen besteht. Der Biotopverbund soll einen angemessenen Anteil der Landesfläche umfassen.

(2) Der Biotopverbund dient:

1. der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und -gemeinschaften,
2. der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen,
3. der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000, insbesondere zur Umsetzung des Art. 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

(3) Teile des Biotopverbundes des Landes Hessen sind:

1. festgesetzte Nationalparke,
2. gesetzlich geschützte Biotope nach § 31,
3. Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete sowie Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks,

wenn sie zur Erreichung des in Abs. 2 genannten Zieles geeignet sind. Die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen sind als Lebensstätten heimischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und gegebenenfalls so zu entwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen.

§ 9

Grundsätze der Landschaftsplanung

(1) Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

(2) Bei der Aufstellung des Programms und der Pläne nach den §§ 10 und 11 haben das Land und die Träger der Bauleitplanung darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Planungsräumen und Ländern sowie im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit nicht erschwert wird. Ist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten eine die Landesgrenze überschreitende Planung erforderlich, soll das Programm oder der Plan für die betreffenden Gebiete im Benehmen mit den zuständigen Behörden des jeweils betroffenen Bundeslandes aufgestellt werden.

§ 10

Landschaftsprogramm

(1) Die überörtlichen Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in einem Landschaftsprogramm dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die raumbedeutsamen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne zu berücksichtigen. Die kommunalen Spitzenverbände sind bei der Aufstellung des Landschaftsprogramms zu beteiligen.

(2) Das Landschaftsprogramm enthält insbesondere Festlegungen

1. zu den vorrangig zu erfüllenden Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. zu den Grundsätzen der Förderung und des Vertragsnaturschutzes,
3. zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben im Naturschutz,
4. zur Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für den Erhalt der Kulturlandschaft im Sinne einer praktischen Umsetzung von § 6 des Hessischen Forstgesetzes und des § 5,
5. zum Schutz der wandernden Tierarten, insbesondere ihrer Zug- und Wanderwege sowie Rastplätze,

6. zum Biotopverbund,
7. zu überörtlichen Projekten und Plänen,
8. zur Erholungsfunktion bestimmter Räume.

(3) Das Landschaftsprogramm wird von der Landesregierung beschlossen.

§ 11 Landschaftspläne

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind auf der Grundlage des Landschaftsprogramms in Landschaftsplänen als Bestandteile der Flächennutzungspläne im Benehmen mit den Naturschutzbehörden flächendeckend darzustellen. Von der Aufstellung eines Landschaftsplans kann für Teile des Gemeindegebietes abgesehen werden, soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 1 entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist.

(2) Soweit erforderlich, sind darzustellen und festzusetzen

1. der vorhandene und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Abschnitts sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für den Naturschutz und die Landschaftspflege, insbesondere zur Entwicklung und zum Erhalt des Biotopverbundes, besonders geeignet sind,
 - d) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, einschließlich der Landschaftselemente im Sinne von Art. 10 der Richtlinie 92/43/EWG,
 - e) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen, sowie historischer Kulturlandschaften,
5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der dafür erforderlichen Flächen.

(3) Die Naturschutzbehörden bringen die für den Aufbau des Biotopverbundes bedeutsamen Planungsinhalte ein, einschließlich aller Flächen, für die rechtliche Bindungen zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen, und sorgen dafür, dass benachbarte Landschaftspläne aufeinander abgestimmt werden.

(4) Die strategische Umweltprüfung der Landschaftspläne erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Angaben in dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs in Bezug auf die Inhalte des Landschaftsplans auch der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit zu berücksichtigen sind.

(5) Die Ziele und Maßnahmen der Landschaftspläne sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zu berücksichtigen und, soweit geeignet, in die Bebau-

ungspläne und Satzungen zu übernehmen. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte des Landschaftsplanes zu berücksichtigen. Die Inhalte von Landschaftsplänen sind insbesondere für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne von § 34 heranzuziehen. Soweit den Inhalten des Landschaftsplanes in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

(6) Landschaftspläne sind fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Gestalt oder Nutzung der Landschaft im Plangebiet vorgesehen oder zu erwarten sind. Ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, ist der Landschaftsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs aufzustellen; Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Von der Aufstellung eines Landschaftsplans kann für Teile des Gemeindegebietes abgesehen werden, soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 1 entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist.

DRITTER ABSCHNITT

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 12

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 13

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in der Eingriffsregelung, zulassungsfreie Tatbestände

(1) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 bis 4 des Fachrechts und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), eingehalten werden. Ein Widerspruch zu den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen liegt in der Regel nicht vor, wenn Stoffe nach Maßgabe der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373), oder der Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373), aufgebracht werden.

(2) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder aufgrund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, wenn die Bodennutzung spätestens innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen wieder aufgenommen wird.

(3) Unbeschadet eines weitergehenden Schutzes nach den §§ 42 und 43 des Bundesnaturschutzgesetzes, den §§ 31, 33 Abs. 1, § 34 Abs. 2, § 36 oder Schutzverordnungen nach §§ 21, 22, 24, 26 oder 27 gelten nicht als Eingriffe:

1. das vorübergehende Aufstellen von nicht Werbezwecken dienenden, landschaftsangepassten fahrbaren oder transportablen
 - a) Unterkünften für in der Waldarbeit Beschäftigte, Bautrupps oder für die Schafhütung,
 - b) Anlagen, die der Weidehaltung dienen,
 - c) sonstigen baulichen Anlagen bis zu einem Rauminhalt von 5 m³ je Flurstück;
2. das vorübergehende Aufstellen von Messeinrichtungen zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, die Errichtung dauerhafter, landschaftsangepasster Messstellen zur Grundwasserbeobachtung, Maß-

- nahmen zur Durchführung oberflächennaher Baugrunderkundungen und kleinflächige, vorübergehende Grabungen zur Entdeckung von Bodendenkmälern;
3. das Aufstellen von Bienenstöcken;
 4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland, soweit sie nicht auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, einschließlich des damit verbundenen Rückbaus von Wegen;
 5. soweit die jeweilige Anlage nicht oder nur vorübergehend funktionslos geworden war,
 - a) die Instandhaltung und Pflege von Straßen und Wegen, Leitungen, Kommunikationsanlagen, Deichen, Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren, Gräben, Gewässern, Dränagen und vergleichbaren Anlagen der Infrastruktur, einschließlich der Entfernung einzelner Bäume und Gebüsche,
 - b) die Erneuerung von Oberflächenabdichtungen auf Deponien,
 - c) Maßnahmen aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht;
 6. das landschaftsangepasste vorübergehende Lagern von Produkten und Betriebsmitteln bei der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die Errichtung landschaftlich angepasster Unterstelleneinrichtungen mit einem Rauminhalt von bis zu 5 m³ je Flurstück;
 7. die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlichen oder nach öffentlichem Recht gebotenen Einfriedungen einschließlich solcher für den Schutz von Obstbäumen oder vor Wild;
 8. baugenehmigungsfreie Aufschüttungen auf Ackerflächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis;
 9. die Errichtung landschaftsangepasster Hochsitze mit einer Grundfläche bis zu 4 m² und Wildfütterungen;
 10. auf gleicher Wegetrasse der Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit wassergebundener Decke, von Radwegen und die Verlegung unterirdischer Niederspannungs- und Datenübertragungsleitungen;
 11. das Beseitigen von Grünbeständen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit damit keine Nutzungsänderung verbunden ist;
 12. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, für Naturparke, Parkanlagen, Schlossgärten, Golfplätze oder vergleichbar großflächige, gestaltete Anlagen nach Zustimmung der Naturschutzbehörde sowie zur Pflege von schutzwürdigen Kulturdenkmälern im Sinne von § 2 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434);
 13. die Errichtung oder Änderung innerörtlicher Bahnebenanlagen;
 14. Grundwasserentnahmen bis zu 50 000 m³ pro Jahr;
 15. die Freilegung verrohrter Gewässer;
 16. Maßnahmen beim Übergang von ackerbaulicher zu gartenbaulicher Bodennutzung.
- (4) Auf Eingriffe, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile vorgenommen werden, finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung, soweit die Satzung nach § 30 entsprechende Regelungen enthält.

§ 14

Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs hat vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist vermeidbar, wenn und soweit die jeweilige Maßnahme selbst, die Art oder Dauer ihrer Durchführung oder ihre Auswirkungen die Schutzgüter des § 12 Abs. 1 oder Landschaftselemente im Sinne des Art. 10 der

Richtlinie 92/43/EWG mehr beeinträchtigt oder gefährdet als notwendig ist, um die mit dem Eingriff verfolgten Ziele zu erreichen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts gleichartig wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Die Behörde kann abweichende Anforderungen an die Gestaltung des Zustandes nach dem Eingriff stellen, um Lebensräume besonders geschützter Arten von Tieren und Pflanzen zu fördern, wenn dies zumutbar ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Soweit dem Eingriff die Schutzvorschriften des Art. 5 der Richtlinie 79/409/EWG oder der Art. 12 oder 13 der Richtlinie 92/43/EWG entgegenstehen, erfolgt die Zulassung nach Maßgabe des Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG oder des Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. a und c des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ausgleichbar sind, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Kompensationsmaßnahmen sollen unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sein. Sie sollen im regionalen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen, der Landschaftsplanung nicht widersprechen und so ausgestaltet werden, dass für die Landwirtschaft besonders wertvolle Flächen nicht in Anspruch genommen und Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten oder Schutzziele in Naturschutzgebieten nach Maßgabe von Maßnahmen- oder Pflegeplänen soweit möglich gefördert werden. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken, soll der Vorrang gegeben werden. Maßnahmen dürfen nicht zur Kompensation eines Eingriffs angerechnet werden, soweit sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

(5) Für die Erfüllung der Ausgleichs- und Ersatzpflicht hat auch der Rechtsnachfolger des Eigentümers des beanspruchten Grundstücks einzustehen. Die Naturschutzbehörde trägt die festgesetzten Maßnahmen unter genauer Bezeichnung der beanspruchten Grundstücke in das Register nach § 55 ein.

§ 15

Ausgleichsabgabe, Erstattungsbeträge

(1) Soweit ein Eingriff unter den Voraussetzungen von § 14 Abs. 3 Satz 1 zugelassen wird, der nicht vollständig kompensierbar ist, hat der Verursacher oder der Rechtsnachfolger Ersatz in Geld zu leisten (Ausgleichsabgabe). Die Ausgleichsabgabe ist festzusetzen und zugunsten des Landes zu erheben. Sie bemisst sich nach den durchschnittlichen Aufwendungen für Ersatzmaßnahmen, die in ihren günstigen Wirkungen dem nicht geleisteten Ausgleich oder Ersatz in vollem Umfang entsprechen. Mit dem Eingriff darf nur begonnen werden, wenn die Ausgleichsabgabe geleistet worden ist. In der Genehmigung kann eine andere Fälligkeit bestimmt werden; in diesen Fällen soll Sicherheit geleistet werden. Schuldner der Ausgleichsabgabe haben die zur Festsetzung der Zahlung notwendigen Unterlagen und Berechnungen vorzulegen.

(2) Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe sind zeitnah, in der Regel innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erhebung, für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Festsetzung und Verwen-

derung der Ausgleichsabgabe unterliegen der Aufsicht des Landes. Soweit die Ausgleichsabgabe nicht von den Naturschutzbehörden verausgabt wird, kann ihre Verwendung einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Einrichtung oder einer vom Lande beherrschten Gesellschaft allgemein übertragen werden. Wird die Verwendung einer Stiftung des Landes übertragen, dürfen die Mittel aus der Ausgleichsabgabe auch dem Stiftungskapital zugeführt werden.

(3) Werden Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuchs vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt, so beginnt die Frist zur Festsetzungsverjährung der Erstattungsbeträge nach § 135a des Baugesetzbuchs, abweichend von den allgemeinen beitragsrechtlichen Bestimmungen, frühestens mit In-Kraft-Treten der Zuordnungsfestsetzung.

§ 16 Ökokonto

(1) Wer im eigenen Interesse oder für andere ohne rechtliche Verpflichtung Maßnahmen durchführt, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des § 12 Abs. 1 ausgehen, kann eine Anrechnung als Kompensationsmaßnahme nach den Maßgaben von § 14 Abs. 2 und 4 bei künftigen Eingriffen verlangen, sofern die Naturschutzbehörde der Maßnahme vor ihrer Durchführung schriftlich zugestimmt hat (Ökokonto); § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Soll ein Eingriff durch Maßnahmen kompensiert werden, die über ein Ökokonto gebucht wurden, so ist für alle am Verfahren beteiligten Behörden die Bewertung der Maßnahme durch die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde bindend. Vorlaufende Ersatzmaßnahmen sind entsprechend ihrem festgestellten Wert handelbar.

§ 17 Zulassung von Eingriffen

(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung und liegt ein Fall des § 51 Abs. 3 nicht vor, hat die hierfür zuständige Behörde zugleich die nach §§ 14 bis 16 erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der jeweils gleichen Verwaltungsstufe zu treffen. Im Fall von Eingriffen, bei denen neben der Bauaufsichtsbehörde andere Behörden zuständig sind, trifft diese die Entscheidungen nach §§ 14 bis 16.

(2) Eingriffe, für die keine sonstige behördliche Zulassung erforderlich ist, bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde, die die nach §§ 14 bis 16 erforderlichen Entscheidungen trifft und prüft, ob § 35 des Baugesetzbuchs dem Eingriff entgegensteht. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, erlischt die Genehmigung, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides begonnen worden ist oder ein begonnener Eingriff länger als drei Jahre unterbrochen wurde.

(4) Die Naturschutzbehörde kann Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmen. Sie kann verlangen, dass Antragsunterlagen auch auf Datenträger in einem bestimmten Format vorzulegen sind.

§ 18 Eingriffszulassung nach Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Ist für einen Eingriff eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so ist das Verfahren, in dem über die Zulassung des Eingriffs entschieden wird, nach den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), durchzuführen; § 17 Abs. 1 gilt hinsichtlich der Herstellung des Benehmens mit der Naturschutzbehörde entsprechend.

(2) Unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für folgende Eingriffe erforderlich:

1. Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenbestandteilen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder von Steinen, für die keine bergrecht-

lichen oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt werden müssen, auf einer zusammenhängenden Fläche

- a) von mehr als 25 ha in allen Fällen,
 - b) von 25 ha oder weniger, sofern der Rauminhalt nicht weniger als 10 000 m³ beträgt, nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls,
2. die Erstaufforstung von Wald auf einer zusammenhängenden Fläche
- a) von mehr als 50 ha in allen Fällen,
 - b) von 50 ha oder weniger, sofern die Fläche nicht kleiner als 5 ha ist, nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls,
3. die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf einer zusammenhängenden Fläche
- a) von mehr als 10 ha in allen Fällen
 - b) von 10 ha oder weniger, sofern die Fläche nicht kleiner als 2 ha ist, nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls,
4. die Aufnahme oder Intensivierung einer landwirtschaftlichen Nutzung auf Ödland oder im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 31 auf einer zusammenhängenden Fläche
- a) von mehr als 5 ha in allen Fällen
 - b) von 5 ha oder weniger, sofern die Fläche nicht kleiner als 5 000 m² ist, nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls,
5. die dauerhafte Herrichtung oder Veränderung eines durch eine mechanische Aufstiegshilfe, Beleuchtung oder Beschneiungsanlage erschlossenen Geländes für Abfahrten mit Wintersportgeräten (Skipiste).

Die Vorprüfung des Einzelfalls richtet sich nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(3) In den Fällen des Abs. 2 sind §3b Abs. 2 und 3 sowie § 3e Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden.

(4) Auf Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Abs. 2 dienen und die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen und noch nicht abgeschlossen worden sind, findet § 18 Anwendung. Hat der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht, findet § 18 keine Anwendung. Satz 2 gilt nicht, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das in dem Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 5), aufgelistet ist. In diesem Fall ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn sich aufgrund überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde ergibt, dass das Vorhaben insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und das Verfahren nicht vor dem 3. Juli 1988 begonnen worden ist.

§ 19

Nicht zugelassene Eingriffe

(1) Wird rechtswidrig in Natur und Landschaft eingegriffen, kann die Naturschutzbehörde, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden, die Fortsetzung des Eingriffs und die Nutzung untersagen. Kann der Eingriff nicht in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1 zugelassen werden, kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangt oder, soweit dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich ist, der Verursacher entsprechend § 14 Abs. 2 zu Kompensationsmaßnahmen oder zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. Die §§ 6 bis 9 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), finden entsprechende Anwendung.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Genehmigung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen ist oder wenn der Pflichtige trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung Nebenbestimmungen nicht nachkommt.

§ 20

Verordnungsermächtigung

Näheres zur Zulassung von Eingriffen und deren Kompensation kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über:

1. das Verfahren und den Zeitpunkt der Bewertung
 - a) eines Eingriffs,
 - b) von Kompensationsmaßnahmen, einschließlich der Eignung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen,
 - c) des nach Ausführung von Kompensationsmaßnahmen verbleibenden Schadens sowie über die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten dieser Maßnahmen, einschließlich der Festsetzung der Ausgleichsabgabe,entsprechend den Maßgaben der §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Satz 3;
2. die Freistellung von Fällen geringer Bedeutung;
3. die vorzulegenden Unterlagen und Berechnungen für das Genehmigungsverfahren und die Abgabe (Eingriffs-Ausgleichsplan), die Anforderungen an einen nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplan oder einen landschaftspflegerischen Begleitplan im Sinne des § 20 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie über Anforderungen an Sachkunde und Erfahrung der Personen, die diese Pläne erstellen;
4. die Vorlage von Gutachten auf Kosten des Verursachers;
5. die Ausgestaltung der Sicherheitsleistung;
6. die Sicherung von Kompensationsmaßnahmen;
7. das Führen von Ökokonten, den Ökopunktehandel und die Einrichtung einer zentralen, über das Internet für jedermann zugänglichen Datei zur Unterstützung des Handels mit Ökopunkten auf der Grundlage des Naturschutzregisters nach § 55;
8. die Weitergabe von Umweltinformationen, die bei der Planung eines Eingriffs anfallen, an die Genehmigungs- und Naturschutzbehörde;
9. die Einsetzung einer unter der Aufsicht des Landes stehenden Agentur zur Bevorratung und zum Vertrieb vorlaufender Kompensationsmaßnahmen oder hierfür geeigneter Flächen, auch im Auftrag Dritter, die die Verpflichtung zur Kompensation von Eingriffsverursachern mit befreiender Wirkung für diese gegen Entgelt übernehmen kann;
10. das Verfahren und die Form der Eingriffszulassung, soweit § 14 Abs. 3 Satz 2 Anwendung findet.

VIERTER ABSCHNITT

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Erster Titel

Schutzgegenstände, Ausweisungsverfahren

§ 21

Naturschutzgebiete

(1) Als Naturschutzgebiete können Gebiete ausgewiesen werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild wachsender Pflanzen- oder wild lebenden Tierarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder

3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 28 verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 22

Nationalparke

(1) Als Nationalparke können einheitlich zu schützende Gebiete ausgewiesen werden, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Zweck der Ausweisung von Nationalparks ist, im überwiegenden Teil des Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Nationalparke werden unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt.

§ 23

Biosphärenreservate

(1) Zu Biosphärenreservaten können durch die Landesregierung nach Anerkennung durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur Gebiete bestimmt werden, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

§ 24

Landschaftsschutzgebiete

(1) Als Landschaftsschutzgebiete können Gebiete ausgewiesen werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 28 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soll ein Natura-2000-Gebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden, können in der Verordnung auch Handlungen außerhalb des Gebietes untersagt werden, die den Erhaltungszielen des Gebietes zuwiderlaufen.

(3) Unbeschadet von § 57 Abs. 5 und 6 kann die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde für die Verwaltung des Landschaftsschutzgebietes bestimmt werden.

§ 25 Naturparke

(1) Zu Naturparks können durch die für den Naturschutz zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister einheitlich zu entwickelnde und pflegende Gebiete erklärt werden, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
6. besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Abs. 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

§ 26 Naturdenkmale

(1) Als Naturdenkmale können Einzelschöpfungen der Natur ausgewiesen werden, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit
- erforderlich ist.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 28 verboten.

§ 27 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Als geschützte Landschaftsbestandteile können Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen werden, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 28 verboten. An Alleen oder einseitigen Baumreihen dürfen die in Satz 1 bezeichneten Handlungen aus Gründen der Verkehrssicherheit nur durchgeführt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und andere Maßnahmen keine Aussicht auf eine hinreichende Erhöhung der Verkehrssicherheit bieten.

§ 28

Ausweisung, Verfahren, Zuständigkeiten und Pflegepläne

(1) Die Ausweisung nach den §§ 21, 22, 24, 26 und 27 erfolgt durch Rechtsverordnung. Diese bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden. Die Rechtsverordnung kann mehrere Schutzgegenstände umfassen.

(2) Sachlich zuständig ist:

1. die Landesregierung für den Erlass von Rechtsverordnungen über Nationalparke;
2. die obere Naturschutzbehörde für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Gebiete nach § 32 Abs. 2;
3. die untere Naturschutzbehörde für Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete bis zu einer Größe von 5 Hektar, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile; dies gilt nicht für Gebiete nach § 32 Abs. 2. Die Ausweisung erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(3) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Flächen, die nach den §§ 21, 22, 24, 26 und 27 unter den besonderen Schutz dieses Gesetzes gestellt werden sollen, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von dem Vorhaben in geeigneter Form zu unterrichten, bevor die Ausweisung erfolgt. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die für die Unterschutzstellung zuständigen Naturschutzbehörden können für Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmale Pflegepläne aufstellen, in denen im Hinblick auf die jeweiligen Schutzziele geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gutachtlich verzeichnet werden.

§ 29

Einstweilige Sicherstellung

(1) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können durch die nach § 28 Abs. 2 zuständige Naturschutzbehörde für höchstens zwei Jahre einstweilig sichergestellt werden; die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden. Während der Sicherstellung sind nach Maßgabe der Sicherstellungsanordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

(2) Die Anordnung der Sicherstellung muss Bestimmungen enthalten über

1. den räumlichen Geltungsbereich;
2. die während der Sicherstellung unzulässigen Veränderungen und sonstigen Handlungen;

3. die Dauer der Sicherstellung;
4. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung.

(3) Will die untere Naturschutzbehörde einen Schutzgegenstand einstweilig sicherstellen, so hat sie dies der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die obere Naturschutzbehörde kann der einstweiligen Sicherstellung innerhalb von zwei Wochen widersprechen, wenn vorrangige Vorhaben von überregionaler Bedeutung gefährdet werden, rechtliche Gründe entgegenstehen oder allgemeine Weisungen nicht befolgt wurden.

(4) Gebiete, insbesondere Abbauflächen, die geeignet sind, sich durch planvolle Maßnahmen zu Schutzgebieten zu entwickeln (Regenerationsgebiete), können von der oberen Naturschutzbehörde einstweilig sichergestellt werden. Das Gleiche gilt für ehemalige Gewässerflächen sowie Feuchtgebiete und Altwasser. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 ist die Anordnung der Sicherstellung auf sechs Jahre zu befristen; in besonderen Fällen kann die Frist auf zehn Jahre verlängert werden, wenn nach der Eigenart des Gebietes ein nach § 21 Abs. 1 schutzwürdiger Zustand vorher nicht zu erreichen ist. Die Sicherstellung soll sich in der Regel auf Flächen beschränken, deren Ertrag gering oder deren wirtschaftliche Nutzung aufgegeben ist.

(5) Der Anordnung der Sicherstellung nach Abs. 4 ist als Anlage ein Replanationsplan beizufügen. Dieser enthält

1. die Gründe, die das Gebiet zur Schaffung eines Naturschutzgebietes geeignet erscheinen lassen;
2. eine Beschreibung des Anfangszustandes;
3. eine Beschreibung des Zustandes, der erreicht werden soll;
4. die dazu notwendigen Maßnahmen.

§ 30

Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich

(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Beseitigung von einzelnen Grünbeständen in bestimmten Bereichen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ihrer Genehmigung bedarf. Ein Grünbestand darf unter diesen Schutz gestellt werden, wenn dies zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes, angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere wegen dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist. Die Belange der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind zu berücksichtigen. Die Satzung kann weiter bestimmen, dass Ausgleich und Ersatz, auch in Geld, geleistet werden müssen. Die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung sind festzulegen. Vor Beschluss der Satzung sind die von der Unterschutzstellung in den jeweiligen Bereichen der Gemeinde Betroffenen in entsprechender Anwendung des § 3 des Baugesetzbuchs zu beteiligen.

(2) Handelt es sich bei dem unter Schutz zu stellenden Grünbestand um ein schutzwürdiges Kulturdenkmal im Sinne von § 2 des Denkmalschutzgesetzes, so ist vor dem Beschluss der Satzung das Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen. Nach Satzungen erforderliche Genehmigungen zur Beseitigung von Grünbeständen, die schutzwürdige Kulturdenkmäler sind, haben im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde zu ergehen.

§ 31

Gesetzlich geschützte Biotop

(1) Die Zerstörung oder eine sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung folgender Biotop ist verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche;
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen;

3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte;
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder;
5. offene Felsbildungen.

Der Pflegeschnitt von Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März bleibt zulässig. Pflegemaßnahmen sind so vorzunehmen, dass die Gehölze dauerhaft erhalten bleiben und ihre Funktion als Lebensraum nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgleichbar oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind; die Vorschriften des Dritten Abschnittes über Ausgleich und Ersatz sind entsprechend anzuwenden. Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Abs. 1 entstanden ist; die Vorschriften des Dritten Abschnittes finden in diesen Fällen keine Anwendung. Soweit die Schutzvorschriften des Art. 5 der Richtlinie 79/409/EWG oder der Art. 12 oder 13 der Richtlinie 92/43/EWG entgegenstehen, dürfen Ausnahmen nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG oder des Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG erteilt werden. § 33 Abs. 1 und § 34 sind zu beachten.

Zweiter Titel Errichtung und Schutz von Natura 2000

§ 32 Errichtung von Natura 2000

(1) Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden durch eine Natura-2000-Verordnung ausgewiesen. In der Verordnung sind die Gebiete und die darin zu schützenden Lebensraumtypen und Arten zu benennen, die Gebietsgrenzen und die Erhaltungsziele sind festzusetzen; Vorkommen zu schützender prioritärer Lebensraumtypen oder Arten sind anzugeben. Soweit Gebietsgrenzen auf Karten dargestellt werden, sind diese bei der oberen Naturschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das jeweilige Gebiet überwiegend gelegen ist, niederzulegen und archivmäßig geordnet während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; Abschriften können bei den örtlichen unteren Naturschutzbehörden eingesehen werden. Übersichtskarten werden im Internet bekannt gemacht. § 28 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) In der Verordnung nach Abs. 1 festgesetzte Gebiete dürfen nur dann zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 21, 22, 24 bis 27, auch in Verbindung mit § 28, erklärt werden, wenn nach anderen oder den Rechtsvorschriften dieses Gesetzes, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein den Anforderungen der Richtlinie 79/409/EWG oder des Art. 4 der Richtlinie 92/43/EWG genügender Schutz nicht mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. In der Schutzerklärung werden die jeweiligen Erhaltungsziele, die erforderlichen Gebietsabgrenzungen, geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Einwirkungen von außen bestimmt; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bereits bestehende Verordnungen im Sinne der §§ 21, 22, 24 bis 27 bleiben hiervon unberührt.

§ 33 Schutz und Pflege von Natura 2000

(1) Vorhaben oder Maßnahmen, die insbesondere nach Maßgabe der Kriterien des Anhangs 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. 143 S. 56), auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Maßnahmen, Projekten oder Plänen, zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig, auch sofern sie keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine

Behörde bedürfen. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Anforderungen nach § 5 Abs. 2 bis 4 gilt in der Regel als mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes vereinbar. In einem Konzertierungsgebiet sind die in Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können, unzulässig. Ausnahmen können nur in entsprechender Anwendung von § 34 Abs. 3 bis 5 zugelassen werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde ermittelt die Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Natura-2000-Gebiete geeignet oder im Rahmen der Überwachung erforderlich sind. Sie können in eigens für die Gebiete aufgestellten, gutachtlichen Maßnahmenplänen oder in vergleichbaren Plänen nach anderem Fachrecht im Benehmen mit den kommunalen Planungsträgern und unter Beteiligung der Betroffenen dargestellt werden. Bei der Planung und dem Vollzug der Maßnahmen ist den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den örtlichen Besonderheiten mit dem Ziel eines Ausgleichs der Interessen der Betroffenen Rechnung zu tragen. Die Pläne sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(3) Die Erarbeitung der Pläne und die Durchführung der geeigneten Maßnahmen erfolgen für Gebiete, die überwiegend aus Wald bestehen, durch die untere Forstbehörde, für die übrigen Gebiete durch den Landrat oder die Landrätin, der oder die räumlich zuständig ist, als Auftragsangelegenheit. Die obere Naturschutzbehörde entscheidet über die Zuständigkeit; sie kann abweichend auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen auch Dritte beauftragen.

(4) Die obere Naturschutzbehörde regelt, unbeschadet des § 24 des Hessischen Forstgesetzes und des § 7 Abs. 1 und 2, durch Verordnung oder Anordnung das Verhalten in Wald und Flur zu Erholungszwecken in Natura-2000-Gebieten, soweit dies im Hinblick auf die Erhaltungsziele erforderlich ist; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit Wald betroffen ist, erfolgt die Regelung im Benehmen mit der oberen Forstbehörde. § 28 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 Satz 4 gelten für Verordnungen entsprechend.

(5) Die obere Naturschutzbehörde ergreift oder veranlasst die nötigen Maßnahmen, um erhebliche Störungen oder Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes im Sinne von Abs. 1 zu unterbinden oder zu beseitigen, soweit vertragliche Regelungen nicht bestehen oder vertragliche Verpflichtungen verletzt werden und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gefährdet ist; § 19 findet mit diesen Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 34

Verträglichkeit und Zulässigkeit von Projekten und Plänen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 32 Abs. 2 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt insbesondere nach Maßgabe der Kriterien des Anhangs 1 der Richtlinie 2004/35/EG zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. § 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Abs. 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Lebensräume oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegen-

den öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Stelle zuvor über die oberste Naturschutzbehörde das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Stelle unterrichtet die Kommission über die oberste Naturschutzbehörde und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotope im Sinne des §31 sind Abs. 1 bis 5 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach Abs. 4 Satz 2 über die Beteiligung und nach Abs. 5 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt. Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die Vorschriften des Dritten Abschnittes unberührt.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten, vorbehaltlich des § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes, für Pläne entsprechend, bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 1.

(8) Die Verträglichkeitsprüfung im Sinne des Abs. 1 ist unselbstständiger Teil des Verwaltungs- oder Planungsverfahrens; sie wird von der dafür zuständigen Stelle im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe durchgeführt. Für die Entscheidungen nach Abs. 3 bis 5 gilt Satz 1 entsprechend. Wer die Zulassung des Projekts beantragt, hat die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vorzulegen, die Maßnahmen im Sinne des Abs. 5 zu tragen und der am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde hierdurch entstehende Kosten zu erstatten.

(9) Projekte und Pläne, die nach Abs. 1 bis 8 zugelassen oder aufgestellt wurden, sind der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schutz und Pflege wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere

§ 35

Allgemeine Vorschriften

Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wild wachsenden Pflanzen und wild lebenden Tiere, ihrer Entwicklungsstadien, Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes (Artenschutz). Der Artenschutz schließt auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestande bedrohter Pflanzen- und Tierarten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein.

§ 36

Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen

(1) Es ist verboten,

1. ohne vernünftigen Grund wild wachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten;
2. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
3. die Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

4. Hecken, Gebüsch, Röhricht, Feldraine, Wegränder und Schilfbestände oder nicht bewirtschaftete Flächen durch das Ausbringen von Stoffen zu beeinträchtigen;
5. die Bodendecke abzubrennen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für

1. Maßnahmen, die nach § 13 keiner Genehmigung bedürfen, nach § 31 Abs. 1 Satz 2 zulässig sind oder nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts oder § 31 Abs. 2 zugelassen wurden;
2. das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen sowie die Entnahme von Blumen, Gräsern und Farnkraut sowie von Zweigen in geringen Mengen zum eigenen Verbrauch; dies gilt nicht für besonders geschützte Arten und Pflanzen, die Kätzchen tragen;
3. Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen auf Hof- und Gebäudeflächen, Friedhöfen sowie in Gärten und Sportanlagen;
4. Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen, Straßen, Wegen, Plätzen oder Gewässern sowie Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit wasserbaulicher Anlagen, insbesondere von Deichen, Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren, erforderlich sind, soweit die Vögel in ihrer Brutzeit, die in der Regel zwischen 16. März und 31. August liegt, nicht gestört werden, wobei die Maßnahmen zeitlich und räumlich so durchzuführen sind, dass vorhandene Lebensräume in ihrer Funktion erhalten bleiben;
5. Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege, denen eine Naturschutzbehörde zugestimmt hat;
6. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder
7. Maßnahmen, die aufgrund einer besonderen gesetzlichen Pflicht geboten sind.

(3) Die Naturschutzbehörden können, soweit die Arten nicht besonders geschützt sind, das Sammeln von wild lebenden Tieren und von wild wachsenden Pflanzen über das ohne Genehmigung zulässige Maß hinaus genehmigen, wenn durch das Sammeln der Bestand oder die Verbreitung der Art nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 37

Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen

(1) Pflanzen gebietsfremder Arten und Tiere dürfen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden. Dies gilt nicht für

1. den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. das Einsetzen von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten,
 - b) gebietsfremder Arten, soweit das Einsetzen einer Genehmigung nach dem Pflanzenschutzrecht bedarf,
 zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten ausgeschlossen ist. Die Vorschriften des Tierschutzrechtes, Art. 22 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 11 der Richtlinie 79/409/EWG sowie Art. 8 Buchst. h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (BGBl. 1993 II S. 1471) sind zu beachten.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Imkerei. Die für die Tierzucht zuständige Ministerin oder der für die Tierzucht zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen für das Halten von Honigbienen treffen, insbesondere über

1. die Einführung, die Voraussetzungen und das Verfahren einer Zulassungspflicht für
 - a) das Betreiben von Belegstellen für Honigbienen,
 - b) das zeitweilige Verlegen von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung bei Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten,
2. die Errichtung von Schutzgebieten für Belegstellen nach Nr. 1 Buchst. a einschließlich ihrer Voraussetzungen sowie
3. die zum Schutz der Belegstellen nach Nr. 1 Buchst. a erforderlichen Verbote und Verhaltenspflichten.

Mit der Rechtsverordnung kann juristischen Personen des privaten Rechts die Befugnis zur Erteilung von Zulassungen nach Nr. 1, zur Errichtung von Schutzgebieten nach Nr. 2 und zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben nach Nr. 3 im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 38

Besondere Schutzmaßnahmen

Die Naturschutzbehörden können im Einzelfall Anordnungen treffen, um frei lebende Tiere oder wild wachsende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; sie ist auf den im Einzelfall notwendigen Zeitraum zu beschränken.

SECHSTER ABSCHNITT

Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24)

§ 39

Betreiberpflichten

Zoos müssen folgende Anforderungen nach Art. 3 der Richtlinie 1999/22/EG erfüllen:

1. Die Haltungsbedingungen in Zoos müssen stets hohen Anforderungen genügen, die den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung tragen, insbesondere durch
 - a) diesen Bedürfnissen gerecht werdende, artgerechte Ausgestaltung der Gehege und
 - b) Einrichtung eines Programms der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung.
2. Sie fördern die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Information über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume.
3. Sie haben sich entsprechend ihren besonderen Fähigkeiten und Möglichkeiten nach Maßgabe der Betriebserlaubnis zumindest an einer der nachfolgenden Aktivitäten zu beteiligen:
 - a) an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich des Austauschs von Informationen über die Art-erhaltung oder
 - b) an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensraum oder
 - c) an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.
4. Sie beugen dem Entweichen von Tieren vor, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten zu verhindern.

5. Sie beugen dem Eindringen von Schadorganismen vor.
6. Sie führen in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form ein Register über den Tierbestand, das stets auf dem neusten Stand gehalten wird.

§ 40

Betriebserlaubnis von Zoos

(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb eines Zoos bedürfen einer Betriebserlaubnis der oberen Naturschutzbehörde. Die Betriebserlaubnis darf, unbeschadet tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen und vorbehaltlich der Konkretisierung oder einer Freistellung im Einzelnen nach Abs. 2, nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Betreiberpflichten im Sinne des § 39 gesichert erscheint. Sofern ein Zoo nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 a des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1106, 1818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900), einer Erlaubnis bedarf, muss diese vor Erteilung der Betriebserlaubnis vorliegen.

(2) In der Betriebserlaubnis sind, soweit dies nicht Inhalt der tierschutzrechtlichen Erlaubnis sein kann, die Betreiberpflichten des § 39 einzelfallbezogen festzulegen. Die Betriebserlaubnis kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann nachträglich geändert werden, um die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos dem Stand der Wissenschaft anzupassen.

(3) Die Einhaltung der Betriebserlaubnis ist durch regelmäßige Inspektionen zu überwachen und sicherzustellen. Den Naturschutzbehörden und den von ihnen Beauftragten sind alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen; § 50 des Bundesnaturschutzgesetzes findet Anwendung.

(4) Wird ein Zoo

1. ohne Betriebserlaubnis oder
2. unter Verletzung von Betreiberpflichten oder von Nebenbestimmungen zu der Betriebserlaubnis

betrieben, so ist der Zoo ganz oder teilweise zu schließen; eine Betriebserlaubnis ist ganz oder teilweise zu widerrufen oder zu ändern. Im Fall von Nr. 2 ist der Betreiberin oder dem Betreiber zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen.

(5) Die von der Schließung nach Abs. 4 betroffenen Tiere sind vom Verfügungsberechtigten angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Richtlinie 1999/22/EG zu behandeln. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalls nicht möglich, ergreift die obere Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen, um dies sicherzustellen.

(6) Die Genehmigungsbehörde ist zuständige Landesbehörde im Sinne von § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809).

SIEBENTER ABSCHNITT

Beschränkung von Rechten

§ 41

Duldungspflicht

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer und jede Person, der ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund dieses Gesetzes sowie zu seiner Ausführung ergangener Rechtsverordnungen zu dulden, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung dadurch nicht in ihr oder ihm unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

(2) Den Naturschutzbehörden oder den von diesen beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Berechtigte soll vorher benachrichtigt werden. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend bei der Benutzung von Fahr-

zeugen; besondere Sorgfaltspflichten der Duldungspflichtigen werden nicht begründet. Weitergehende Befugnisse bleiben unberührt.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Träger der Landschafts-, Bauleit- und Eingriffs-Ausgleichsplanung oder vergleichbarer Untersuchungen in landesplanerischen Verfahren und deren Beauftragten, soweit dies im Hinblick auf die Erfüllung naturschutzrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Vor dem Betreten des Grundstücks ist die Zustimmung der am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde einzuholen.

(4) Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder sonst Berechtigte hat die Kennzeichnung von Wander- und Uferwegen, die in der Landschaftsplanung dargestellt sind, entschädigungslos zu dulden, soweit er nicht dadurch in seinen Rechten unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 42 Befreiungen

Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. höherrangiges Recht oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Abweichend von Satz 1 ist die untere Naturschutzbehörde für Befreiungen von den Verboten und Geboten der von ihr ausgewiesenen Schutzgegenstände nach § 28 zuständig.

§ 43 Enteignung und Entschädigung

Grundstücke können enteignet werden, sofern es zum Wohle der Allgemeinheit aus Gründen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege erforderlich ist. Dies gilt nur, wenn auf andere Weise die Ziele dieses Gesetzes nicht erreicht werden können. Für das Enteignungsverfahren und die Entschädigung gilt das Hessische Enteignungsgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107).

§ 44 Entschädigung bei Inhaltsbestimmung des Eigentums, Härteausgleich

(1) Ein angemessener Ausgleich in Geld ist unter den Voraussetzungen des Art. 14 des Grundgesetzes und des Art. 45 der Verfassung des Landes Hessen zu leisten, wenn aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung der Eigentümer dadurch schwer und unzumutbar betroffen wird, dass

1. eine rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden darf oder eingeschränkt wird und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstückes erheblich beschränkt wird oder schutzwürdige Aufwendungen an Wert verlieren;
2. eine beabsichtigte Nutzung unmöglich gemacht wird, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstückes unmittelbar anbietet und die der Eigentümer sonst unbeschränkt ausgeübt hätte.

Ein Ausgleichsanspruch besteht nur, soweit nicht eine andere, für die Eigentümerin oder den Eigentümer zumutbare Regelung, insbesondere durch Erteilung einer Befreiung, getroffen werden kann. Der Ausgleich wird auf schriftlichen Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers gezahlt. Der Antrag muss die Angaben enthalten, welche Grundstücke betroffen sind, welche Beschränkungen als entschädigungspflichtig angesehen werden und welcher Betrag für angemessen gehalten wird. Der zum Ausgleich zu zahlende Betrag ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Der Ausgleich wird vom Land Hessen geschuldet. Zugunsten des Landes ist eine Nutzungsein-

schränkung nach Satz 1 durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu sichern, soweit dies zur dauerhaften Durchsetzung der naturschutzrechtlichen Beschränkungen erforderlich ist.

(2) Grundstückseigentümer können anstelle einer Entschädigung die Übernahme des Grundstückes verlangen, soweit eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes nicht mehr zumutbar ist.

(3) Das Land kann nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes natürlichen Personen, die nicht Eigentümer sind, insbesondere den Pächtern land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke auf Antrag einen Härteausgleich für erhebliche und nicht nur vorübergehende wirtschaftliche Nachteile gewähren. Bei der Gewährung eines Härteausgleichs ist insbesondere zu berücksichtigen, ob in den Fällen, in denen der Eigentümer eine Entschädigung nach Abs. 1 erhalten hat, eine angemessene Pachtzinsanpassung stattgefunden hat.

§ 45

Kostentragung des Verursachers

Werden von den Naturschutzbehörden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen, um rechtswidrige Veränderungen von Natur und Landschaft abzuwenden oder die Folgen rechtswidriger Handlungen zu beseitigen, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Verursacher der Veränderung oder Handlung zu tragen. Hat die Verursacherin oder der Verursacher im Auftrag eines Dritten gehandelt, so trägt dieser die Kosten.

§ 46

Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnungen "Natura-2000-Gebiet", "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung", "Europäisches Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Naturpark", "Nationalpark", "Biosphärenreservat", "Naturdenkmal" und "Geschützter Landschaftsbestandteil" dürfen nur für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden.

(2) Die Bezeichnungen "Vogelwarte", "Vogelschutzwarte", "Vogelschutzstation", "Zoo", "Zoologischer Garten", "Tiergarten" oder "Tierpark" dürfen nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde geführt werden.

(3) Die amtlichen Schilder zum Schutz von Gebieten und Gegenständen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur mit Zustimmung der für die Ausweisung zuständigen Behörde verwendet werden. Entsprechendes gilt für die zur Kennzeichnung von Pflanzen und Tieren amtlich zugelassenen Ringe, Marken und sonstigen Zeichen.

(4) Abs. 1 bis 3 gilt für Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die zum Verwechseln ähnlich sind, entsprechend.

ACHTER ABSCHNITT

Anerkennung von Naturschutzverbänden und deren Beteiligung in Verwaltungsverfahren

§ 47

Anerkennung von Naturschutzverbänden

(1) Die oberste Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag einem in Hessen eingetragenen Verein die Anerkennung, wenn dieser

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. einen Tätigkeitsbereich hat, der das gesamte Land umfasst,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nr. 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002

(BGBl. I S. 4145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3416), von der Körperschaftsteuer befreit ist, und

6. jedem, der die Ziele des Vereins unterstützen möchte, den Eintritt als Mitglied mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ermöglicht. Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 1 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl der juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

(2) In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen. Die Anerkennung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

(3) Naturschutzverbände, die von der obersten Naturschutzbehörde nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannt wurden, gelten als nach Abs. 1 und 2 anerkannt. Die Befugnis zur Rücknahme oder zum Widerruf der Anerkennung bleibt hiervon unberührt.

§ 48

Beteiligung der Naturschutzverbände

(1) Den anerkannten Naturschutzverbänden, den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbänden ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden des Landes, der Städte und Landkreise,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 10 und 11,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und sonstigen Schutzgebieten nach § 32 Abs. 2,
6. in Planfeststellungsverfahren, die von Behörden des Landes durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind; die Fristen des jeweiligen Fachrechts für Einwendungen gelten entsprechend.

(2) In Fällen, in denen keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden. Die obere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu regeln.

NEUNTER ABSCHNITT

Organisation, Zuständigkeiten und weitere Aufgaben der Naturschutzverwaltung

§ 49

Naturschutzbehörden

(1) Oberste Naturschutzbehörde ist das für den Naturschutz zuständige Ministerium.

(2) Obere Naturschutzbehörde ist das Regierungspräsidium.

(3) Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde werden in den Landkreisen den Kreisausschüssen, in den kreisfreien Städten und den Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen oder Einwohnern den Magistraten zur Erfüllung nach Weisung übertragen. In Nationalparks nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr.

(4) Weisungen nach Abs. 3 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken; Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn

1. die Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Kommt eine untere Naturschutzbehörde Weisungen nach Satz 1 innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach und sind dadurch erhebliche Nachteile für Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu besorgen, so kann die obere Naturschutzbehörde auf deren Kosten die erforderlichen Anordnungen, auch gegen Dritte, treffen.

§ 50 Zuständigkeiten

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Naturschutzbehörde zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts. Ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft, für den auch eine naturschutzrechtliche Entscheidung auf der unteren Verwaltungsstufe erforderlich wäre, so ist die obere Naturschutzbehörde zuständig.

(2) Außer in den in diesem Gesetz genannten Fällen ist die obere Naturschutzbehörde zuständig:

1. für die Verwaltung von Naturschutzgebieten,
2. für Ausnahmen nach § 33 Abs. 1 Satz 4,
3. für den Vollzug des Fünften Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes, außer für Befreiungen nach § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Verboten des § 42 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, und Genehmigungen nach § 43 Abs. 8 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. für den Vollzug der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), außer für Entscheidungen über Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bundesartenschutzverordnung,
5. für den Vollzug aller in die Zuständigkeit des Landes fallenden Maßnahmen und Handlungen auf dem Gebiet des Artenschutzes, die sich aus Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder aus internationalen Verträgen ergeben, insbesondere § 39 und § 40.

(3) Wären in der gleichen Sache mehrere Naturschutzbehörden örtlich zuständig, so ist die Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Angelegenheit beziehungsweise der überwiegende Flächenanteil liegt; im Zweifel bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig für:

1. die Aufsicht über die Biosphärenreservate; die Verwaltung des Biosphärenreservats Rhön nimmt der Landrat des Landkreises Fulda als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wahr;
2. die Erfüllung der sich aus § 33 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Aufgaben.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten bestimmen.

(6) Die für Naturschutz zuständigen Behörden haben für ihren Aufgabenbereich die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Natur und Landschaft zu schützen; die §§ 6 bis 9 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung finden entsprechende

Anwendung. Duldet eine Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft keinen Aufschub, so kann jede örtlich zuständige Naturschutzbehörde das Erforderliche veranlassen; die gesetzlichen Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

§ 51

Verfahren bei bestimmten Genehmigungen, naturschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen

(1) Wird ein Antrag auf eine Genehmigung nach § 17 Abs. 2, § 31 Abs. 2 oder § 37 Abs. 2 oder aufgrund einer Verordnung zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes, Naturdenkmals oder geschützten Landschaftsbestandteils gestellt, so hat die Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragseingang über die Vollständigkeit der Unterlagen und binnen weiterer zwei Monate über die Erteilung der Genehmigung zu entscheiden. Sie kann die Frist für die Entscheidung über die Genehmigung aus wichtigem Grund um einen weiteren Monat verlängern. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb der nach Satz 1 oder 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist; § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 3 gilt nicht für Genehmigungstatbestände in Verordnungen nach § 32 Abs. 2.

(2) Eine nach § 31 Abs. 2 oder aufgrund einer Verordnung zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes, Naturdenkmals oder geschützten Landschaftsbestandteils erforderliche Genehmigung wird durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Zulassung ersetzt. Die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 31 Abs. 2 oder der jeweiligen Verordnung erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Bedarf die Zulassung oder Ausführung eines Vorhabens oder einer sonstigen Maßnahme einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 43 Abs. 8 oder § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 42 oder aufgrund einer Naturschutzgebietsverordnung, so sind die Entscheidungen nach §§ 14 bis 16, § 31 Abs. 2 oder aufgrund einer Verordnung zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes, Naturdenkmals oder geschützten Landschaftsbestandteils von der Naturschutzbehörde in dem Ausnahme- oder Befreiungsverfahren mit zu treffen; eine planfeststellungsrechtliche Konzentrationswirkung bleibt hiervon unberührt. Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 52

Naturschutzbeiräte

(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden werden unabhängige und sachverständige Naturschutzbeiräte gebildet.

(2) Die Naturschutzbeiräte beraten die Naturschutzbehörden in grundsätzlichen Angelegenheiten des Naturschutzes. Der Beirat ist von der Naturschutzbehörde über grundsätzliche Angelegenheiten des Naturschutzes rechtzeitig zu unterrichten, dies gilt insbesondere für:

1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen;
2. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften von überörtlicher Bedeutung, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt;
3. für das gesamte Kreis- oder Stadtgebiet bedeutsame Vorgänge, bei denen die untere Naturschutzbehörde eine Entscheidungs- oder Mitwirkungsbefugnis hat.

Durch die Beteiligung der Naturschutzbeiräte sollen Verwaltungs- und Entscheidungsverfahren nicht über das nötige Maß hinaus verzögert werden.

(3) Die Mitglieder des Beirats bei der obersten Naturschutzbehörde werden durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, die Mitglieder der Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden werden vom Kreisausschuss, in den Städten vom Magistrat berufen. Die Zahl der zu berufenden Mitglieder der Beiräte wird von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister oder den anderen nach Satz 1 zuständigen Stellen unter Berücksichtigung fachlicher oder regionaler Belange festgelegt; hierbei darf die Zahl zwölf nicht überschritten werden. Mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag der

anerkannten Naturschutzverbände berufen. Die Mitglieder der Beiräte sollen orts- und sachkundige Personen sein. Bedienstete derjenigen Behörden, bei denen der Beirat eingerichtet wird, können nicht berufen werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(4) Die Beiräte können bis zu drei Beauftragte für örtliche oder sachliche Teilbereiche ihres Aufgabengebietes wählen. Wählt der Beirat Beauftragte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, so haben diese im Beirat ein Beratungsrecht. Soweit der Naturschutzbeirat im Einzelfall nichts anderes beschließt, vertreten die Beauftragten den Naturschutzbeirat in ihrem örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich.

(5) Die bei den unteren Naturschutzbehörden gebildeten Beiräte sind nach Maßgabe von Abs. 2 für ihren Geschäftsbereich auch bei Entscheidungen zuständig, die der Landrat oder die Landrätin im Rahmen der Auftragsverwaltung trifft.

(6) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere über das Verfahren, insbesondere die näheren Voraussetzungen für die Berufung der Mitglieder, das Ausscheiden aus dem Beirat, die Grundzüge der Geschäftsordnung, die Geschäftsführung und den Ersatz von Kosten, geregelt werden.

§ 53

Ehrenamtliche Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes

Die Beauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland beraten Gemeinden, Behörden und Privatpersonen über Aufgaben des Vogelschutzes ehrenamtlich. Sie führen einen von der Vogelschutzwarte ausgestellten Lichtbildausweis mit sich.

§ 54

Betreuung von Schutzgebieten, Naturschutzakademie

(1) Die Naturschutzverbände, der Landesbetrieb Hessen-Forst, die Träger der Naturparke sowie Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverbände können von der zuständigen Naturschutzbehörde mit der Pflege und Überwachung von Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen betraut werden. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bleiben unberührt.

(2) In Nationalparks, Biosphärenreservaten und großräumigen Naturschutzgebieten kann eine hauptamtliche oder ehrenamtliche Naturschutzwacht eingesetzt werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Naturschutzwacht sind während der Ausübung des Dienstes Angehörige der Naturschutzbehörde im Außendienst und dürfen Amtshandlungen nur in deren Dienstbezirk vornehmen. Die Bestellung der hiermit beauftragten Personen erfolgt durch die für den Erlass der Schutzgebietsverordnung zuständige Naturschutzbehörde. Die Naturschutzwacht hat insbesondere die Aufgabe, Besucher und die örtliche Bevölkerung zu informieren, zu beraten und Verletzungen der zum Schutz dieser Gebiete erlassenen Rechtsvorschriften durch Aufklärung und Belehrung zu verhüten. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Im Rahmen einer Naturschutzakademie Hessen nimmt das Land, auch in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Einrichtungen, bestimmte Aufgaben der Fort- und Weiterbildung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege wahr.

§ 55

Naturschutzdatenhaltung

(1) Die Naturschutzbehörden führen für ihren Zuständigkeitsbereich Register, in die alle nach den §§ 21, 22, 24 bis 27 und § 32 Abs. 1 geschützten Gebiete sowie alle Grundstücke, auf denen rechtliche Beschränkungen zugunsten des Naturschutzes lasten, einzutragen sind.

(2) Für das gesamte Land wird ein Naturschutzinformationssystem (NATUREG) eingerichtet, in dem die übermittelten Daten aufbereitet, zusammengefasst und für jedermann zugänglich gemacht werden. Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen öffentlichen Planungsträger übermitteln die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder

Aufgaben erhobenen Naturschutzfachdaten an das Naturschutzinformationssystem. Dies gilt für:

1. gutachterlich erhobene Daten zu Biotopen, Tier- und Pflanzenarten;
2. flächengebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Förderungen, Kompensationsmaßnahmen, auch nach § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuchs;
3. Maßnahmen nach § 16.

(3) Die Naturschutzbehörden haben darauf hinzuwirken, dass der Datenaustausch digital und über definierte Schnittstellen oder einheitliche Werkzeuge erfolgen kann. Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann die Datenformate und Dateninhalte durch Verwaltungsvorschrift festlegen.

§ 56

Überwachung von Verboten des Artenschutzes

Die unteren Naturschutzbehörden sowie die Polizeibehörden, Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden sind befugt, Kontrollen und Ermittlungen über die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Ihnen stehen auch die Befugnisse nach § 50 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 4 Abs. 3 und § 5 der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zu. Sie unterrichten die obere Naturschutzbehörde über festgestellte Zuwiderhandlungen. Die Veterinärbehörden, die Jagdbehörden und die Behörden der Landwirtschafts- und Forstverwaltung unterrichten die zuständige Naturschutzbehörde über Zuwiderhandlungen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben feststellen.

ZEHNTER ABSCHNITT

Ahndungsvorschriften

§ 57

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein einstweilig sichergestelltes oder ausgewiesenes Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet nachhaltig oder wesentlich beschädigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig zum Ausgleich eines Eingriffes begonnene oder durchgeführte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beeinträchtigt, insbesondere die dafür in Anspruch genommenen Flächen einer mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarenden Nutzung zuführt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 1 oder 2 oder § 51 Abs. 1 einen Eingriff ohne vorherige Zulassung vornimmt;
2. einen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 untersagten Eingriff in Natur oder Landschaft fortsetzt;
3. entgegen § 31 Abs. 1 Biotope beeinträchtigt;
4. entgegen § 33 Abs. 1 ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt;
5. einer Vorschrift des § 36 Abs. 1 zum Schutze wild wachsender Pflanzen oder wild lebender Tiere und deren Lebensräume zuwiderhandelt;
6. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Tiere oder Pflanzen aussetzt oder ansiedelt;
7. entgegen § 40 einen Zoo ohne Betriebserlaubnis errichtet, wesentlich ändert oder betreibt;
8. entgegen § 46 Bezeichnungen, Kennzeichen oder Schilder verwendet oder führt;
9. den Vorschriften
 - a) einer aufgrund des § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 4 oder § 37 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung oder
 - b) einer nach § 7 Abs. 3 oder § 30 erlassenen Satzung zuwiderhandelt,

soweit die jeweilige Rechtsverordnung oder Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;

10. den Vorschriften einer aufgrund des §29 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf diese Vorschriften gestützten Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Teilen von Natur oder Landschaft zuwiderhandelt;
11. einer von der zuständigen Naturschutzbehörde getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt;
12. eine Auflage oder andere Nebenbestimmung nach § 17 Abs. 1 oder 2, § 19 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 4, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2 Satz 1, § 38 Satz 2, § 40 Abs. 2, § 42 oder § 50 Abs. 6, auch nach § 51, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 sowie Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 7 und 9 bis 11 können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden; die übrigen Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde, soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten etwas anderes bestimmt ist. Sie ist auch, soweit in Satz 3 nicht abweichende Zuständigkeiten begründet sind, zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die obere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 65 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1, 4, 5, 7 und 8, Abs. 3 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 4 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 57 Abs. 3 Nr. 4.

(6) Neben der nach Abs. 5 zuständigen Behörde sind die unteren Naturschutzbehörden und die Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 einschließlich der Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Städte und Gemeinden sind zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Nr. 9 b.

§ 58

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 57 bezieht oder die zur Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 59

Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen

(1) Soweit in Bußgeldvorschriften, die aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen sind, auf § 21 Abs. 2 oder 3 des Reichsnaturschutzgesetzes verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 57 Abs. 3 Nr. 9 bis 11 dieses Gesetzes; soweit in solchen Bußgeldvorschriften auf § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 58 dieses Gesetzes.

(2) Soweit in Bußgeldvorschriften, die aufgrund des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) in der jeweils gültigen Fassung erlassen sind, auf dessen § 43 Abs. 2 Nr. 15 bis 17 oder auf § 43 Abs. 3 Nr. 9 bis 11 verwiesen wird, gilt dies als Verweisung auf § 57 Abs. 3 Nr. 9 bis 11.

ELFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 60

Übergangsvorschriften

(1) Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitete Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen.

(2) Sind Verfahren vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitet worden, kann von dem Antragsteller die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Recht verlangt werden. Wird nach der Verkündung, jedoch vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes über einen Antrag entschieden, kann der Antragsteller verlangen, dass der Entscheidung die materiellen Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde gelegt werden.

(3) § 11 gilt nicht für in Aufstellung befindliche Landschaftspläne oder Flächennutzungspläne, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erfolgt ist. Diese Landschaftspläne sind bis zum 31. Dezember 2011 nach § 4 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege aufzustellen. Für sie gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der bis zum (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) geltenden Fassung fort. Die Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung eines Landschaftsprogramms erfolgt auch nach dem 31. Dezember 2006 nach § 25 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(4) Vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in Kraft getretene Satzungen der Städte und Gemeinden über den Schutz von Grünbeständen, die den Anforderungen von § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht genügen, sind unverzüglich aufzuheben.

(5) § 34 ist auf die Zulassung eines Projekts, das sich auf ein Gebiet auswirkt, welches nach § 33 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes an die Kommission gemeldet wurde, bis zu dessen Eintragung in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG nicht anzuwenden, soweit der Träger dies beantragt und ein angemessener Schutz des Gebietes im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie 92/43/EWG gewährleistet ist.

§ 61

Aufhebung und Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Das Hessische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird aufgehoben.

(2) Die folgenden Rechtsverordnungen treten am Tage nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung nach § 32 Abs. 1 außer Kraft:

1. Für den Regierungsbezirk Darmstadt:

- a) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße-Odenwald" vom 22. April 2002 (StAnz. S. 1777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2005 (StAnz. S. 1033);
- b) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Osttaunus" vom 30. August 2002 (StAnz. S. 3481), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2005 StAnz. S. 1881);
- c) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rhein-Taunus" vom 19. November 2001 (StAnz. S. 4466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (StAnz. S. 3106);
- d) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Vogelsberg-Hessischer Spessart" vom 12. September 2003 (StAnz. S. 3876), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2005 (StAnz. S. 3103).

2. Für den Regierungsbezirk Gießen:

- a) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hessischer Westerwald" vom 28. Februar 2001 (StAnz. S. 1184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2005 (StAnz. S. 812);
- b) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Lahn-Dill-Bergland" vom 21. August 2000 (StAnz. S. 3323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2005 (StAnz. S. 813);
- c) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Taunus" vom 6. April 1995 (StAnz. S. 1473), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2004 (StAnz. 2005 S. 355);

- d) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Vogelsberg-Hessischer Spessart" vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2005 (StAnz. S. 811).
3. Für den Regierungsbezirk Kassel:
- a) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Edersee" vom 30. November 1968 (StAnz. S. 1822), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2005 (StAnz. S. 3218);
- b) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kellerwald" vom 11. August 1972 (StAnz. S. 1626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2004 (StAnz. 2005 S. 130);
- c) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Meißner-Kaufunger Wald" vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2004 (StAnz. S. 1977);
- d) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Habichtswald" vom 11. Dezember 1968 (StAnz. 1969, S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2005 (StAnz. S. 1660);
- e) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Diemelsee" vom 14. März 1969 (Waldeck'sche Landeszeitung vom 19. März 1969), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2005 (StAnz. S. 3218);
- f) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald" vom 14. März 1978 (Hessisch-Niedersächsische Allgemeine vom 25. März 1978), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2005 (StAnz. S. 1656).
4. Für die Regierungsbezirke Gießen und Kassel:
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Burgwald" vom 28. Februar 2000 (StAnz. S. 977), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2003 (StAnz. S. 1621).

Die oberen Naturschutzbehörden teilen das Außer-Kraft-Treten der Rechtsverordnungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen unverzüglich mit.

(3) Die Vorläufige Hessischen Artenschutzverordnung vom 16. Mai 1984 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird aufgehoben.

(4) Rechtsverordnungen der unteren Naturschutzbehörden, in denen Grünbestände innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden, werden aufgehoben. Die unteren Naturschutzbehörden teilen die Aufhebung der Rechtsverordnungen ortsüblich mit.

(5) Rechtsverordnungen, die aufgrund des nach Abs. 1 aufgehobenen Gesetzes oder von Vorschriften ergangen sind, die nach § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der bis zum (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) geltenden Fassung aufgehoben wurden, bleiben mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen in Kraft.

(6) Verweisungen in den nach Abs. 5 in Kraft bleibenden Rechtsverordnungen auf Vorschriften, die nach § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der bis zum (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) geltenden Fassung aufgehoben wurden, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(7) Durch Rechtsverordnung können Rechtsverordnungen, die aufgrund von Vorschriften des Hessischen Naturschutzgesetzes in der bis zum (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) geltenden Fassung ergangen sind oder aufgrund von Vorschriften ergangen sind oder geändert wurden, die nach § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der bis zum (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) geltenden Fassung aufgehoben wurden, neu befristet oder aufgehoben werden.

§ 62

Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 63

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 2**Änderung des Hessischen Forstgesetzes**

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben.
2. § 9 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: "die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen."
3. In § 12 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
"Wird die Verwendung einer Stiftung des Landes übertragen, dürfen die Mittel aus der Walderhaltungsabgabe auch dem Stiftungskapital zugeführt werden."
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Betriebsplan" die Worte "durch forstliche Sachverständige" eingefügt.
 - b) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
"Die Aufstellung der Betriebspläne ist der oberen Forstbehörde anzuzeigen. Betriebsgutachten, die für steuerliche Zwecke den Finanzbehörden vorzulegen sind, bedürfen der vorherigen Anerkennung durch die obere Forstbehörde."
 - c) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 6 und 7 werden Abs. 5 und 6.
5. § 25 wird aufgehoben.
6. In § 30 Satz 2 wird die Angabe "Abs. 7" durch die Angabe "Abs. 6" ersetzt.
7. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Soweit § 10 Abs. 1 und 4 des Staatsvertrages über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 23. März 1928 (Preuß. Gesetzesamml. S. 179) über die Tragung der Verwaltungs- und Beförsterungsbeiträge sowie die Verwertung der Forstanfälle in den Waldungen der Domanalverwaltung des Landkreises Waldeck-Frankenberg etwas anderes bestimmt, ist er nicht mehr anzuwenden; die Abs. 2 und 3 sind insgesamt nicht mehr anzuwenden."
8. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "§ 35 Abs. 2 und 3" durch die Angabe "§ 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 und 3" ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Gemeinschaftswaldungen, die den forsttechnischen Dienst durch staatliches Forstpersonal ausüben lassen, können aus der staatlichen Beförderung ausscheiden, wenn sie nachweisen, dass der Gemeinschaftswald zukünftig von einer Fachkraft betreut wird, die die Voraussetzung für die Einstellung in den Staatswald besitzt. Das Ausscheiden erfolgt zum Ende des Kalenderjahres mit einer sechsmonatigen Frist durch Mitteilung an den Landesbetrieb Hessen-Forst."
 - c) Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

- d) Abs. 6 und 7 werden Abs. 4 und 5.
9. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Waldbesitzer" die Worte "und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse" eingefügt.
10. Dem § 45 wird Folgendes angefügt:
- "Der Landesbetrieb Hessen-Forst kann für die Zusammenschlüsse administrative und betriebliche Aufgaben gegen Erstattung der Kosten übernehmen. Bei der Festsetzung der zu erstattenden Kosten sind die wirtschaftlichen Vorteile, die dem Landesbetrieb Hessen-Forst infolge der Aufgabenwahrnehmung bei der Aufbau- und Ablauforganisation entstehen, zugunsten der forstlichen Zusammenschlüsse zu berücksichtigen. Das Nähere regelt die für das Forstwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung."
11. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "Forstbehörde" durch das Wort "Behörde" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "unteren Forstbehörde" durch die Worte "zuständigen Behörde" ersetzt.
12. Die Siebente Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung zur Aufstellung Forstlicher Rahmenpläne) vom 6. Juli 1989 (GVBl. I S. 194) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

Es werden folgende Rechtsvorschriften geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes in der Fassung vom 13. März 1975 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird die Angabe "§ 22 Abs. 2 Nr. 1" durch "§ 36 Abs. 2 Nr. 1" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542, 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVBl. I S. 10), wird die Angabe "§ 4 Abs. 3" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1" ersetzt.
3. Dem § 7 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 1. Dezember 1981 (GVBl. S. 437) wird folgender Satz angefügt:
- "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 4

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Neufassung des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege werden die folgenden Ziele verfolgt:

Art. 1 des Bundesnaturschutzgesetz-Neuregelungsgesetzes soll nunmehr vollständig in Landesrecht umgesetzt werden. Dabei werden die dem Landesgesetzgeber bei der Ausfüllung von Rahmenrecht des Bundes zustehenden Regelungsspielräume im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004, Az.: 2 BvF 2/02, NJW 2004, 2803 ("Juniorprofessur") so ausgefüllt, dass der von der Landesregierung verfolgte kooperative Ansatz zum Schutz der Umwelt verstetigt wird. Damit kommt das Land der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Art. 75 Abs. 3 GG nach. Da das geltende Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach Art. 125b Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drcks. 16/813) auch nach Verabschiedung der Föderalismusreform als Rahmenrecht fortgelten soll und die Länder frühestens nach Verabschiedung eines Umweltgesetzbuchs, jedoch spätestens ab dem 1. Januar 2010 von den neuen Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch machen dürfen, bleibt die Verpflichtung zur Anpassung des Landesrechts von der Verfassungsreform unberührt.

Möglichkeiten zur Verschlankung und zur Vereinfachung des Vollzugs des Naturschutzrechts sollen erneut genutzt werden. In Ausfüllung dessen

- werden die örtlichen Landschaftspläne in die Flächennutzungspläne integriert,
- wird auf das durchgängige Erfordernis einer selbstständigen Genehmigung für Eingriffe in Natur und Landschaft verzichtet,
- werden naturschutzrechtliche Entscheidungen, auch aufgrund von Rechtsverordnungen, gebündelt.

Im Zuge der Novelle des Landesplanungsgesetzes wird ferner zu prüfen sein, ob das Landschaftsprogramm in den Landesentwicklungsplan integriert wird.

Die folgenden Vorschriften werden gestrichen:

1. der allgemeine Abwägungsgrundsatz (§ 2 Abs. 2 (alte Fassung - im Folgenden: "(a.F.)"),
2. der Programmsatz, dass die Zusammenarbeit mit Landschaftspflegevereinigungen zu suchen ist (§ 2a Abs. 4 (a.F.)),
3. die "Positivliste" für Eingriffe (§ 5 Abs. 2 (a.F.)),
4. die Befugnis der Gemeinden, die Pflege von Grundstücken anzuordnen (§ 9 (a.F.)),
5. die gesetzlich geschützten Biotopflächen werden auf den rahmenrechtlich geforderten Bestand beschränkt (§ 15d Abs. 1 Nr. 6 (a.F.)),
6. der jährliche Bericht des Landesnaturschutzbeirats an den Landtag, der seit 1994 nur zweimal erstellt wurde und so in der Praxis nicht die ursprünglich erwartete Bedeutung erlangt hat (§ 34a (a.F.)),
7. das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht, das von den Gebietskörperschaften in der Praxis nicht ausgeübt wurde, aber einen nicht unerheblichen Aufwand bei der Abwicklung bestimmter Grundstücksgeschäfte verursacht hat (§ 40 (a.F.)),
8. der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 43 Abs. 3 Nr. 8 (a.F.).

Die Ermächtigung der Gemeinden zum Erlass von Satzungen zum Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich wird präzisiert, um mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung der Vorschrift zu schaffen.

Die Vorschriften zur Umsetzung des europäischen Vogelschutz- und Habitatschutzrechts, Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL) und Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), bedürfen angesichts des nunmehr absehbaren flächenmäßigen Umfangs des "Natura-2000"-Netzwerks, der jüngeren Rechtsentwicklung und des daraus ableitbaren Aufgabenvolumens der Überarbeitung. Ziel dabei

ist, dass die europarechtlichen Verpflichtungen erfüllt werden können, ohne dass an dem von der Landesregierung verfolgten Ansatz des kooperativen, auf gesellschaftliche Selbstverantwortung setzenden Naturschutzes, der privates Eigentum vor staatlichen Eingriffen verschont, Abstriche gemacht werden müssen. Auf diese Weise und durch die Konzentration der Ressourcen der Naturschutzverwaltung sollen insbesondere auch die öffentlichen Haushalte vor weiteren Belastungen bewahrt werden.

Die großflächigen hessischen Landschaftsschutzgebiete, die zu Ende der Sechziger- und zu Anfang der Siebzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts ausgewiesen wurden, werden gelöscht. Infolgedessen wird das Erfordernis einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung für viele Vorhaben entfallen und aufwendige Teillöschungsverfahren werden entbehrlich.

Dessen ungeachtet hält die Landesregierung im Interesse einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwicklung weitergehende Vereinfachungen und Entschärfungen des Naturschutzrechts für geboten, die jedoch Änderungen des Rahmenrechts voraussetzen. Die Landesregierung wird daher eine erneute Novellierung des Naturschutzgesetzes in Angriff nehmen, sobald das Bundesrecht Freiräume hierfür eröffnet.

Die in Art. 2 enthaltenen Änderungen des Hessischen Forstgesetzes vollziehen in einem Punkt die Änderung des Bundeswaldgesetzes nach und sollen den Vollzug des Forstrechts durch den Wegfall von Genehmigungserfordernissen und Beseitigung von Unklarheiten vereinfachen:

- Mit der Aufhebung der Bestimmungen über die forstliche Rahmenplanung wird die korrespondierende Änderung des Bundeswaldgesetzes nachvollzogen. Die forstliche Rahmenplanung kann aufgegeben werden, nachdem sich die in Hessen in den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts flächendeckend erarbeiteten Pläne als weitgehend unwirksam erwiesen haben und insoweit der voraussichtliche Ertrag den Aufwand einer Neubearbeitung nicht rechtfertigen würde.
- Zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes im Wald werden rechtliche Unklarheiten bezüglich der Einbringung von Mitteln aus der Walderhaltungsabgabe in die Stiftung Natura 2000 beseitigt.
- Die Genehmigungsbedürftigkeit des Forsteinrichtungswerks von Privatwaldbetrieben wird durch eine bloße Anzeigepflicht ersetzt; damit wird auf unbürokratische Weise die Nachhaltigkeit bei der Bewirtschaftung privater Wälder sichergestellt.
- Wie allen anderen durch die Staatsforstverwaltung betreuten Kommunalwäldern wird auch den Waldungen der Waldeckischen Domänenverwaltung, die aufgrund des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Waldeck und dem Land Preußen aus dem Jahre 1928 wie Staatswald durch die preußische Staatsforstverwaltung zu bewirtschaften waren, die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag aus der staatlichen Beförderung auszuschneiden.
- Die Voraussetzungen für das Ausscheiden von Gemeinschaftswald aus der staatlichen Betreuung werden präzisiert und die diesbezügliche Kündigungsfrist gesetzlich präzisiert.
- Der Landesbetrieb Hessen-Forst wird künftig Kostenvorteile, die ihm bei der Übernahme betrieblicher Aufgaben von forstlichen Zusammenschlüssen entstehen, im Rahmen der Kostenerstattung anteilig an diese weitergeben.

Besonderer Teil

Zu Art. 1

(Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - HENatG)

Zu § 1 (Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege)
Rahmenrechtlicher Bezug: §§ 1, 2 Abs. 1 und 3, 12 BNatSchG

Die Vorschrift übernimmt in den Abs. 1 und 2 die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1 und 2 BNatSchG in Landesrecht. Nicht übernommen wird das Ziel der Wiederherstellung, weil dieses in seiner Pauschalität und Unbestimmtheit nicht vollziehbar wäre und damit einer auf Beachtung angelegten gesetzlichen Regelung nicht zugänglich ist. Soweit in den die Ziele konkretisierenden Grundsätzen (§ 2 Abs. 1

Nr. 1, 4, 6 und 9 BNatSchG) eine Wiederherstellung angestrebt wird, wird dies daher als Konkretisierung des Ziels der Entwicklung verstanden.

Das BNatSchG enthält in § 2 Abs. 1 insgesamt 15 Grundsätze, die in ihrer Abstraktheit sämtliche Gesichtspunkte der Naturschutzpolitik abdecken. Von der Ermächtigung zur Erweiterung der Grundsätze nach § 2 Abs. 3 BNatSchG ist daher nur noch zurückhaltend Gebrauch zu machen. Neu aufgenommen wurde insoweit nur der Grundsatz, dass so genannte "invasive Arten" unter Einsatz vertretbarer Mittel bekämpft werden sollen. Die waldbaulich bedeutsame Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) ist keine invasive Art im Sinne dieses Gesetzes. Das spezifische Anliegen dieses Gesetzentwurfs kommt in der Abwägungsklausel des § 1 Abs. 2 Satz 1 zum Ausdruck, die gebietet, dass beim Vollzug des Naturschutzrechts übereinstimmend mit Art. 2 Abs. 3 FFH-RL den Anforderungen "von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten" sowie der Eigentumsfreiheit hinreichend Rechnung zu tragen ist.

In Abs. 3 werden außerdem bundes- und gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zur Umweltbeobachtung und -bildung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammengefasst.

Zu § 2 (Beachtung der Ziele und Grundsätze und Beteiligung der Behörden)
Rahmenrechtlicher Bezug: §§ 4, 6 Abs. 2 und 3 BNatSchG

Die Vorschrift knüpft unmittelbar an § 1 Abs. 2 und 3 an. Abs. 1 ist Nachfolgevorschrift zu § 1c (a.F.) und enthält eine an die gesellschaftliche Sphäre gerichtete Forderung, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten und Natur und Landschaft zu schonen. Demgegenüber ist Abs. 2 als Nachfolgevorschrift zu § 2 Abs. 1 (a.F.) an staatliche Stellen im weiteren Sinne gerichtet: Sämtliche Behörden, gleichgültig ob in kommunaler oder staatlicher Trägerschaft, haben die Naturschutzbehörden zu unterstützen. Berühren ihre Planungen oder Maßnahmen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, so sind die Naturschutzbehörden zu beteiligen und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Verpflichtung besteht insbesondere dann, wenn Zweifel bestehen, ob eine Planung oder eine Maßnahme geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet im Sinne von Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-RL erheblich zu beeinträchtigen. Die Vorschrift dient insoweit insbesondere auch dem Schutz der Gebiete vor Projekten. Die Beteiligung der Naturschutzbehörden und ihres Sachverständigen setzt somit nicht voraus, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft oder ein Projekt oder Plan im Sinne von § 10 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 BNatSchG vorliegt.

Zu § 3 (Begriffe) Rahmenrechtlicher Bezug: § 10 BNatSchG

§ 3 ist Nachfolgevorschrift zu § 2c (a.F.), ergänzt diesen jedoch um Begriffe, die für die Auslegung und die Anwendung des Naturschutzgesetzes bedeutsam sind.

In Nr. 3 werden die im Rahmen des Verschlechterungsverbots und der Verträglichkeitsprüfung nach europäischem Naturschutzrecht bedeutsamen Erhaltungsziele abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. In Übereinstimmung mit Art. 1 Buchst. 1 FFH-RL wird damit festgelegt, dass Erhaltungsziele für Natura-2000-Gebiete nur für die zu schützenden Arten und Lebensraumtypen festzulegen sind. Naturschutzfachlich ist im Hinblick auf konkurrierende Lebensraumansprüche zu schützender Arten auch nur diese Begrenzung sinnvoll.

Die Entscheidung, ein Gebiet zum Schutz einer bestimmten Art auszuweisen, bedeutet häufig, dass andere Arten fortan für sich weniger ideale Lebensbedingungen vorfinden und gegebenenfalls verdrängt werden.

Mit der Erweiterung des Begriffs "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG wird bezweckt, dem Schutzauftrag der Mitgliedstaaten für die gemeldeten, noch nicht von der Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommenen Gebiete im Sinne des Urteils des EuGH in Rs. C-117/03, NuR 2005, 242 nachzukommen. Damit gewährt das Hessische Naturschutzrecht diesen Gebieten aus Gründen der Rechtssicherheit im Grundsatz ein höheres Schutzniveau als nach europäischem Naturschutzrecht bis zur Verabschiedung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die EU-Kommission erforderlich; Projektträger haben jedoch nach § 61 Abs. 5 das Recht, sich gegen die Anwendung von § 34 zu entscheiden.

Der Begriff "Natura 2000" wurde unter Nr. 6 in das Gesetz aufgenommen, weil es sich hierbei in den kommenden Jahren voraussichtlich um einen Schlüsselbegriff der Naturschutzpolitik und des Naturschutzrechts handeln wird; der Begriff entspricht § 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.

In Nr. 8 wird der Begriff des "Projekts" abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG definiert, nachdem der EuGH in seinem Urteil vom 10. Januar 2006 in Rs. C-98/03, NuR 2006, 166 die rahmenrechtliche Begriffsdefinition als unzureichend verworfen hat. Die landesrechtliche Definition ist an § 10 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BNatSchG angelehnt, der in dem Vertragsverletzungsverfahren von der Kommission nicht beanstandet worden war. Im Zusammenspiel mit § 33 Abs. 1 gewährleistet das Gesetz, dass die Natura-2000-Gebiete umfassend gegen erhebliche Beeinträchtigungen geschützt werden.

Zu § 4 Vorrang des Vertragsnaturschutzes, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)
Rahmenrechtlicher Bezug: § 8 BNatSchG

Abs. 1 ist Nachfolgevorschrift zu § 2b Abs. 1 (a.F.). Durch den Vorrang des Vertragsnaturschutzes soll entsprechend den Vorgaben des Regierungsprogramms Akzeptanz für Naturschutzbelange und eine rechtliche Grundlage für die leistungsgerechte Honorierung von Naturschutzmaßnahmen geschaffen werden. Die Worte "spätestens beginnend im darauf folgenden Jahr" wurden gestrichen, weil sie zu Missverständnissen Anlass geben. Sinn und Zweck eines Vertrages ist es, das Rechtsverhältnis der Parteien möglichst umfassend selbst zu regeln. Dementsprechend ist auch die Wiederaufnahme der Nutzung der alleinigen Regelungsmacht der Vertragsparteien zu überlassen. Die eingefügten Worte "oder die Art der Maßnahme nicht entgegensteht" bedeuten keine Änderung der Rechtslage, sondern dienen angesichts der an § 2b Abs. 1 (a.F.) geäußerten Kritik der Klarstellung, indem sie dem Handlungsformverbot für Verwaltungsverträge des allgemeinen Verwaltungsrechts Ausdruck geben. Der Vorrang des Vertragsnaturschutzes steht daher weder dem Erlass eines Bußgeldbescheides noch Verwaltungsakten entgegen, wenn nach den allgemeinen Grundsätzen diese Handlungsform der Verwaltung rechtlich erforderlich ist.

Abs. 2 ist Nachfolgevorschrift zu § 2b Abs. 2 (a.F.). Das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das nach Art. 5 Abs. 3 EG auch für den Vollzug des Gemeinschaftsrechts gilt, ist Ausdruck der grundsätzlichen Begrenztheit staatlicher Gewalt und Befugnisse. Da das Naturschutzrecht insbesondere Inhalt und Schranken privaten Eigentums bestimmt, aber auch auf die Berufsausübung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Tätigen einwirkt, kommt der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei seinem Vollzug besondere Bedeutung zu.

Zu § 5 (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft)
Rahmenrechtlicher Bezug: § 5 Abs. 1, 4 bis 6 BNatSchG

Die Vorschrift beruht auf der Einsicht, dass Natur und Landschaft in Hessen Kulturlandschaften sind, die durch die menschliche Nutzung, insbesondere in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, entstanden sind und dass ihre Erhaltung, insbesondere auch der historischen Kulturlandschaften, auch in Zukunft von den Nutzungen durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft abhängig ist. Sowohl aufgrund der demographischen Entwicklungen als auch der Veränderungen der Betriebsstrukturen ist die Aufrechterhaltung der Land- und Forstwirtschaft zur Bewahrung attraktiver Kulturlandschaften, auch zur Nutzung für die Erholung der Bevölkerung, durch Förderung unverzichtbar.

Abs. 2 übernimmt § 2a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (a.F.) und ergänzt diesen um § 5 Abs. 4 BNatSchG.

In Abs. 5 wird § 5 Abs. 3 BNatSchG umgesetzt. Die Förderung von Verbindungselementen ist eine Aufgabe, die dem Land fakultativ auch nach Art. 10 FFH-RL obliegt. Die Ressourcen sind in erster Linie auf das Natura-2000-Netzwerk zu verwenden.

Zu § 6 (Grundflächen der öffentlichen Hand)
Rahmenrechtlicher Bezug §§ 7 und 57 BNatSchG

Die Vorschrift enthält besondere Verpflichtungen des Naturschutzes an die öffentliche Hand als Inhaber von Grundstücksrechten:

Nach Satz 1 Nr. 1 sind bei der Flächenbewirtschaftung durch die öffentliche Hand die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen. Diese Vorschrift stellt insoweit auch eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips dar: Ist es natur-

schutzrechtlich erforderlich, die Bewirtschaftung von Flächen zu beschränken, so sind, soweit dies möglich und tunlich ist, zunächst die öffentlichen Flächen heranzuziehen, bevor eigentumsrechtlich geschützte Flächen Privater in Anspruch genommen werden.

Satz 1 Nr. 2 ist Nachfolgevorschrift zu § 20 (a.F.) und eine besondere Ausprägung des allgemeinen Betretungsrechts (§ 56 BNatSchG) und des in § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG enthaltenen Grundsatzes, welcher die besondere Bedeutung der Landschaft als Erholungsraum für den Menschen betont: Ufergrundstücke, Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen und solche, die den Zugang zu sonst schwer zugänglichen Seen oder Wäldern ermöglichen, sollen der Allgemeinheit zugänglich sein. Durch diese Verpflichtungen werden öffentliche Zweckbestimmungen nicht infrage gestellt, ohne dass es dabei auf eine Abwägung ankäme.

Zu § 7 (Betreten der Flur, Reiten und Kutschfahren in der Flur)
Rahmenrechtlicher Bezug: § 56 BNatSchG

Abs. 1 und 2 übernimmt § 10 (a.F.). Das Recht, Straßen, Wege und ungenutzte Grundflächen zu Erholungszwecken zu betreten, besteht in Ansehung der besonderen Bedeutung, die das Naturschutzrecht Natur und Landschaft als menschlichem Erlebnis- und Erholungsraum einräumt. Abs. 3 ist Nachfolgevorschrift zu § 10a (a.F.). Zur Klarstellung wird eingefügt, dass Betretungsregelungen auch im Interesse von Landpächtern getroffen werden dürfen.

Zu § 8 (Biotopverbund und -vernetzung)
Rahmenrechtlicher Bezug: §§ 3, 31 BNatSchG

Die Vorschrift übernimmt § 1b (a.F.). Auch wenn die Vorschrift aus systematischen Gründen nicht mehr im ersten Abschnitt des Gesetzes angesiedelt ist, handelt es sich rechtsdogmatisch gleichwohl um einen Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege (siehe auch § 2 Abs. 2 Satz 2). Neu aufgenommen wird in Abs. 2 Nr. 3 der Bezug zu den nach Art. 10 FFH-RL zu schützenden Landschaftsbestandteilen. Abs. 3 Satz 2 betont in Umsetzung des § 31 BNatSchG die besondere Bedeutung von Gewässern und Uferzonen für den Biotopverbund, die angesichts ihrer naturgegebenen Vernetzungsfunktion für den Erhalt der heimischen Tier- und Pflanzenarten wichtig sind. In Hessen wurde diese Aufgabe bereits frühzeitig durch die Ausweisung von rund 56.000 ha Auen als Landschaftsschutzgebiete weitestgehend erfüllt.

Zu § 9 (Grundsätze der Landschaftsplanung)
Rahmenrechtlicher Bezug: §§ 13, 17 BNatSchG

Abs. 1 übernimmt § 3 (a.F.). Abs. 2 enthält in Umsetzung von § 17 BNatSchG ein Rücksichtnahmegebot für die Träger der Landschaftsplanung hinsichtlich entsprechender Planungen in den angrenzenden Bundesländern.

Zu § 10 (Landschaftsprogramm)
Rahmenrechtlicher Bezug: § 15 BNatSchG

Die Vorschrift übernimmt § 3a (a.F.) mit kleineren Änderungen. In Abs. 1 Satz 1 wird der Begriff "überörtliche Maßnahme" durch den Begriff "Ziele" ersetzt, weil sich konkrete Maßnahmen nur auf der lokalen Ebene aus den Erfordernissen des Naturschutzes ableiten lassen.

In Abs. 2 wurde Nr. 6 aufgenommen, die nunmehr auch Festlegungen zur Entwicklung und zum Erhalt des Biotopverbundes verlangt. Im Zuge der für das Jahr 2006 geplanten Novelle des Landesplanungsgesetzes wird zu prüfen sein, ob eine Integration des Landschaftsprogramms in den Landesentwicklungsplan nach dem Modell der Primärintegration sinnvoll ist.

Zu § 11 (Landschaftspläne)
Rahmenrechtlicher Bezug: §§ 16, 5 Abs. 3 BNatSchG, § 19a Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 11 übernimmt § 4 (a.F.) und passt diesen an das nunmehr im Rahmen der Landschaftsplanung verfolgte Modell der Primärintegration an. Die Träger der Bauleitplanung werden nicht mehr länger eigenständige Landschaftspläne aufzustellen haben, vielmehr sollen diese künftig Teil der Flächennutzungspläne sein. Diese Vereinfachung ist geboten, nachdem Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB nach dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau nunmehr einer Strategischen Umweltprüfung unterliegen, die die Inhalte der Landschaftsplanung zum großen Teil abdeckt, und § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung

mit Nr. 1.9 der Anlage 3 UVPG eine zusätzliche Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung für die Landschaftsplanung vorsieht. Zur Vermeidung überflüssiger Mehrfachprüfungen und zur Effektivierung sollen daher Planungen zusammengelegt werden. Da die Landschaftspläne künftig Teil der Flächennutzungspläne sein sollen, ist es folgerichtig, wenn die Träger der Bauleitplanung sich hinsichtlich der Pflicht zur Überprüfung und Fortschreibung an dem für die Flächennutzungspläne geltenden Rhythmus nach den §§ 5 Abs. 1 Satz 3, 244 Abs. 4 BauGB orientieren; eine längerfristige Übergangszeit ist insoweit möglich und kann naturschutzfachlich in Kauf genommen werden. Außerdem wird nunmehr nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme vom Grundsatz der flächendeckenden Beplanung des Gemeindegebiets zugelassen, für den Fall, dass die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 1 entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist.

In Abs. 2 Nr. 4 d wird zur Umsetzung von § 5 Abs. 3 BNatSchG nunmehr ausdrücklich verlangt, dass die Landschaftspläne im Rahmen des Biotopverbundes auch Aussagen zur naturräumlichen Ausstattung von Verbindungselementen enthalten sollen. Hierbei handelt es sich um die rahmenrechtlich vorgegebene Präzisierung technischer Standards zur Begründung der Plan-darstellungen. Des Weiteren sollen die Landschaftspläne auch Angaben zu den nach Art. 10 FFH-RL zu schützenden Landschaftselementen enthalten (Abs. 2 Nr. 4 d). Dies ist insgesamt keine Neuerung, sondern eine Konturierung der Aufträge nach § 4 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. c und d (a.F.). Der Beitrag der Naturschutzbehörden an Planungsinhalten für den Biotopverbund nach Abs. 3 schließt diese Angaben ein.

Zu § 12 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 18 Abs. 1 BNatSchG

Die Vorschrift enthält die Definition des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die bundesrechtliche Eingriffsdefinition wird in Übereinstimmung mit § 5 (a.F.) übernommen. Beim Eingriff handelt es sich um einen Schlüsselbegriff des deutschen Naturschutzrechts; wird die Eingriffsqualität einer Maßnahme bejaht, greift das gesetzliche Regelungsprogramm der Eingriffsfolgenbewältigung. Die Eingriffsregelung ist jedoch nicht das allgemeine naturschutzrechtliche Trägerverfahren für sämtliche naturschutzrechtlichen Belange bzw. Mittel, um die Naturschutzbehörde an Verfahren zu beteiligen. Damit der Sachverstand der Naturschutzbehörden Eingang in Genehmigungsverfahren und Planungen anderer Behörden findet, die naturschützerische Belange betreffen, enthält bereits § 2 Abs. 2 Satz 2 ein Beteiligungsgebot.

Zu § 13 (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in der Eingriffsregelung, zulassungsfreie Tatbestände)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 18 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 BNatSchG

In § 13 sollen sämtliche Fälle zusammengefasst werden, die kraft Gesetzes nicht als Eingriffe zu behandeln sind:

Abs. 1 übernimmt als Nachfolgevorschrift zu § 5 Abs. 3 (a.F.) den § 18 Abs. 2 BNatSchG in Landesrecht und stellt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis in der Regel von der Eingriffsregelung frei. Auf diese Weise wird den Anforderungen der täglichen Wirtschaftsweise Rechnung getragen.

In Übereinstimmung mit § 18 Abs. 2 BNatSchG und in Nachfolge zu § 5 Abs. 4 (a.F.) regelt Abs. 2, dass die Wiederaufnahme einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder aufgrund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, nicht als Eingriff zu behandeln ist, wenn dies binnen sechs Jahren nach Auslaufen des Vertrages erfolgt.

Abs. 3 stellt in der Regelbeispieltechnik Sachverhalte vom Erfordernis einer Zulassung nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung frei. Die Eingriffsregelung ist das allgemeine Instrument des Naturschutzrechts zum Schutz von Natur und Landschaft. In Satz 1 wird klargestellt, dass dieses allgemeine Schutzinstrument parallel und eigenständig neben den besonderen Schutzvorschriften des Naturschutzrechts anzuwenden ist. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Frage der Eingriffsqualität einer Maßnahme unabhängig von den anderen Instrumenten des Naturschutzrechts zu beurteilen ist; deren Aufzählung hat insoweit insbesondere Appellcharakter. Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um Veränderungen, die sich in der Praxis

regelmäßig nicht als Ursache erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes im Sinne der bundesrahmenrechtlichen Vorgaben erwiesen haben.

Zu den zulassungsfreien Tatbeständen, jeweils in Bezug auf die vorherige Regelung in § 6 Abs. 2 (a.F.) im Einzelnen:

- Nr. 1 übernimmt Nr. 6 und ergänzt diese um fahrbare oder transportable "sonstige bauliche Anlagen bis zu einem Rauminhalt von 5 m²".
- Nr. 2 übernimmt Nr. 7 und erweitert diese um die Errichtung landschaftsangepasster Messstellen zur Grundwasserbeobachtung, Maßnahmen, die der Durchführung oberflächennaher Baugrunderkundungen dienen und archäologische Grabungen.
- Nr. 3 übernimmt Nr. 10.
- Nr. 4 ist Umkehrschluss aus § 5 Abs. 2 Nr. 7 (a.F.) und stellt klar, dass auch der mit der Grünlandumwandlung einhergehende Rückbau eines Weges nicht als Eingriff anzusehen ist; dies schließt das Unterpflügen von Feldwegen ein.
- Nr. 5 übernimmt Nr. 9 und erweitert diese um die Erneuerung von Oberflächenabdichtungen auf Deponien sowie Instandhaltungsmaßnahmen an Einrichtungen zum Hochwasserschutz. Die Maßnahmen zur Instandhaltung und Pflege schließen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ein.
- Nr. 6 übernimmt Nr. 13 und erweitert diese um die Errichtung von kleinen Schuppen bis zu einem Rauminhalt von 5 m³ je Flurstück. Durch Nr. 6 soll insbesondere auch das Lagern von Brennholz durch Selbstwerber für den Eigenbedarf, soweit eine eventuelle Abdeckung landschaftsangepasst ist, vom Erfordernis der Eingriffsgenehmigung freigestellt werden. Diese Freistellung rechtfertigt sich gerade auch im Hinblick auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG enthaltenen Grundsatz, welcher der Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung beimisst. Sie steht außerdem im Einklang mit der Politik der Landesregierung, die Verbrennung von Biorohstoffen für Zwecke der Energiegewinnung zu fördern.
- Nr. 7 übernimmt Nr. 1.
- Nr. 8 übernimmt Nr. 2 und ändert diese in der Weise, dass die vormals spezifizierte Angabe in eine dynamische Verweisung auf Anlage 2, 1. Abschnitt, Nr. 12 zu § 55 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) umgewandelt wird.
- Nr. 9 wird ohne Änderung aus § 6 Abs. 2 Nr. 8 (a.F.) übernommen.
- Nr. 10 übernimmt Nr. 14 und erweitert diese um die Verlegung von Niederspannungs- und Datenübertragungsleitungen. Bei Radwegen kommt es nicht darauf an, ob diese asphaltiert werden.
- Nr. 11 übernimmt Nr. 12.
- Insgesamt neu aufgenommen wird die Freistellung der Errichtung oder Änderung innerörtlicher Bahnnebenanlagen (Nr. 14), von Grundwasserentnahmen bis zu 50.000 m³ pro Jahr (Nr. 13), die Freilegung verrohrter Gewässer (Nr. 15) sowie Maßnahmen beim Übergang von ackerbaulicher zu gartenbaulicher Bodennutzung (Nr. 16); Nr. 16 erfasst auch den Übergang von der gartenbaulichen zur ackerbaulichen Bodennutzung.

Abs. 4 knüpft an § 30 an, der die Städte und Gemeinden zum Erlass von Satzungen zum Schutz von Grünbeständen ermächtigt. In diesen Satzungen kann das Programm der Eingriffsfolgenbewältigung (Ausgleich, Ersatz und gegebenenfalls Zahlung eines Ausgleichsabgabe) geregelt werden (§ 30 Satz 4). Diese funktionale Äquivalenz rechtfertigt es, in Fällen, in denen die Grünbestandsschutzsatzung eine entsprechende Regelung enthält, auf das zusätzliche Erfordernis einer Zulassung nach den Regeln der Eingriffsregelung zu verzichten. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Tatbestand des Abs. 3 Nr. 11 eingreift, der jedoch nur dann Anwendung findet, wenn die Maßnahme nicht mit einem bauplanungsrechtlich relevanten Vorhaben in Zusammenhang steht.

Zu § 14 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen)
Rahmenrechtlicher Bezug: §§ 18 Abs. 5, 19 BNatSchG

§ 14 regelt das Programm der Eingriffsfolgenbewältigung und Zulassungsvoraussetzungen für Eingriffe.

Abs. 1 Satz 1 enthält das allgemeine Vermeidungsgebot: Bei der Realisierung von Eingriffen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

soweit möglich zu unterlassen. Satz 2 konturiert diesen Grundsatz, indem er die Vermeidbarkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft näher definiert und klarstellt, dass dieser Schutz auch solche Landschaftselemente erfasst, die nach Art. 10 FFH-RL zu schützen sind. Von einer vermeidbaren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist danach dann auszugehen, wenn die Schutzgüter der Eingriffsregelung durch die Maßnahme selbst, bei ihrer Ausführung oder durch spätere Auswirkungen der Maßnahme mehr beeinträchtigt werden als dies zur Verfolgung der mit dem Eingriff verfolgten Ziele erforderlich ist. Damit jedoch wird der Eingriff als solcher nicht infrage gestellt, vielmehr geht es alleine darum, Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder der Landschaft zu minimieren. Über die Dimensionierung des Eingriffs hat der Verursacher nach seinem unternehmerischen Ermessen zu entscheiden. Die danach bestimmte Größe des Eingriffs ist auf der Ebene der Eingriffsminimierung nur dann zu beanstanden, wenn sie zum verfolgten Zweck erkennbar außer Verhältnis steht. Bei den Anforderungen an die Eingriffsminimierung ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten: der für die Minimierung erforderliche Aufwand darf nicht außer Verhältnis zum Ertrag stehen. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und die wirtschaftlichen Folgen für den Eingriffsverursacher sind hierbei gleichermaßen zu berücksichtigen.

Abs. 2 enthält das eigentliche Programm der Eingriffsfolgenbewältigung: Der Eingriffsverursacher ist verpflichtet, die von seiner Maßnahme ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren. Der Begriff "Kompensationsmaßnahme" wird in § 3 Nr. 4 definiert. In Übereinstimmung mit dem BNatSchG differenziert Abs. 2 Satz 1 zwischen der Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen, die vorrangig zu erfolgen hat, und die gesetzessystematisch eine Kompensation "auf besondere Weise" darstellt, und der Kompensation durch Ersatzmaßnahmen als Kompensation "in sonstiger Weise". Die Anforderungen an den Eingriffsausgleich werden in Satz 2 näher bestimmt: Die Beeinträchtigung ist ausgeglichen, "wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts gleichartig wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist."

Charakteristikum der Ausgleichsmaßnahme ist damit die Anknüpfung an der beeinträchtigten Funktion. Satz 3 gibt der Naturschutzbehörde die Möglichkeit, anstelle eines Ausgleichs im technischen Sinne für Zwecke des Artenschutzes abweichende Anforderungen an die Ausgestaltung der Kompensation zu stellen - für den Eingriffsverursacher dürfen daraus keine weitergehenden Belastungen erwachsen. In Satz 4 wird die "Kompensation in sonstiger Weise" geregelt. Ein Eingriff ist hiernach durch Ersatzmaßnahmen kompensiert, "wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist." Abweichend vom bisherigen Verständnis knüpfen Ersatzmaßnahmen nicht mehr an die beeinträchtigte Funktion an; vielmehr genügt es, wenn die durchgeführten Maßnahmen die Beeinträchtigungen des Eingriffs ihrem ökologischen Wert nach ausgleichen. Die Bemessung des Umfangs des Kompensationsbedarfs einerseits und der vom Eingriffsverursacher geleisteten Kompensationsmaßnahmen andererseits erfolgt auf Grundlage des Biotopwertverfahrens. Maßstäbe für die Art und den Umfang von Ersatzmaßnahmen liefern die Landschaftspläne.

Abs. 3 enthält zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für Eingriffe, die nicht vollständig kompensiert werden können oder durch die Biotope wild lebender Pflanzen oder Tiere der streng geschützten Arten zerstört werden, welche nicht durch Ausgleichsmaßnahmen wiederhergestellt werden können. Satz 1 enthält die allgemeine Abwägungsregel für nicht vollständig kompensierte Eingriffe: Diese sind nur zulässig, wenn im Rahmen der Abwägung die Belange, die für die Verwirklichung des Eingriffs streiten, gegenüber den Belangen des Naturschutzes und dem Interesse an der Bewahrung des Naturzustandes überwiegen. Satz 2 trägt der Freistellung zugelassener Eingriffe durch § 43 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung und übernimmt § 6a Abs. 1 Nr. 4 (a.F.). Die bundesrechtliche Freistellung ist nur dann mit den Vorgaben des europäischen Rechts vereinbar, wenn sichergestellt ist, dass das Artenschutzrecht der europäischen Naturschutzrichtlinien im Rahmen der Eingriffszulassung beachtet wird. Satz 3 enthält eine besondere Abwägungsregel für Fälle, in denen die Beeinträchtigung eines Biotops von bestimmten Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten, die nicht unter das europäische Artenschutzrecht fallen, nicht ausgeglichen werden kann.

Ein solcher Eingriff ist nur zulässig, wenn für ihn "zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" streiten. Eingriffe in die genannten Biotope können folglich nicht durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Abs. 4 enthält allgemeine Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen. Durch die Vorschrift soll erreicht werden, dass bei der Konzipierung von Kompensationsmaßnahmen möglichst planvoll vorgegangen wird. Die Maßnahmen sollen mit den Erfordernissen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im Einklang stehen. Die Vorschrift stellt insoweit eine besondere Ausprägung des in § 1 Abs. 2, 2. Halbsatz Nr. 1 enthaltenen Grundsatzes dar. Außerdem sollen sie in einem regionalen Zusammenhang stehen. Durch diese räumliche Ausweitung soll ermöglicht werden, dass naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen gegebenenfalls auch in einer weiteren Distanz zum Eingriffsort durchgeführt werden können. Im Rahmen des Möglichen soll durch Kompensationsmaßnahmen auch das Natura-2000-Netzwerk bzw. Naturschutzgebiete nach Maßgabe der Maßnahmenpläne bzw. der Pflegepläne gefördert werden. Die Aufnahme einer Maßnahme in einen Pflegeplan nach § 28 Abs. 4 oder Maßnahmenplan nach § 33 Abs. 2 schließt deren Anrechnung als Kompensationsmaßnahme mithin nicht aus, sondern indiziert ihre Anrechnungsfähigkeit. Soweit das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Juni 2005, Az. 12 A 8/05, S. 75 f. im Hinblick auf die zur Zeit des Urteils geltende Rechtslage Zweifel an diesem Ansatz begründen mag, sollen diese gesetzgeberisch ausgeräumt werden.

Die Haushaltslage macht es insbesondere erforderlich, das Aufkommen von Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsfolgenbewältigung zur Umsetzung und Erfüllung der europarechtlichen Pflichten einzusetzen. Da es in der Vergangenheit häufig zu einer Konkurrenz der landwirtschaftlichen und der naturschützerischen Flächenansprüche gekommen ist, sollen landwirtschaftlich wertvolle Flächen geschont werden, zumal häufig ein spezifischer naturschutzfachlicher Wert von Maßnahmen, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden, nicht erkennbar ist. Aus ähnlichen Erwägungen soll solchen Kompensationsmaßnahmen der Vorzug gegeben werden, die keine zusätzlichen Flächen in Anspruch nehmen. Dies trägt dem Regierungsprogramm Rechnung, dass einen qualitativ hochwertigen Naturschutz fordert und gegenüber einem rein quantitativen Naturschutz den Vorzug gibt.

Da die Verpflichtung zur Kompensation von Eingriffen Ausfluss des Verursacherprinzips ist, können durchgeführte Maßnahmen dem Eingriffsverursacher im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung von Kompensationsmaßnahmen nicht angerechnet werden, wenn sie aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden.

Abs. 5 enthält in Ausfüllung von § 18 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG Vorschriften zur Sicherung von Kompensationsmaßnahmen. Satz 1 bestimmt, dass eine naturschutzrechtliche Verpflichtung auf einem Grundstück auch den Rechtsnachfolger des Grundeigentümers bindet. Zudem ist die Naturschutzbehörde nach Satz 2 verpflichtet, die jeweilige Maßnahme unter Angabe des betroffenen Grundstücks in das landesweite, DV-gestützte Naturschutzinformationssystem (NATUREG) einzutragen.

Zu § 15 (Ausgleichsabgabe, Erstattungsbeträge)
Rahmenrechtlicher Bezug: § 19 Abs. 4 BNatSchG

§ 15 bestimmt, dass der Verursacher eines nach den Grundsätzen des § 14 Abs. 3 Satz 1 zugelassenen Eingriffs eine Ausgleichsabgabe zu zahlen hat. Eine Ausgleichsabgabe ist folglich immer dann zu erheben, wenn ein Eingriff nach erfolgter Abwägung zugelassen wird, der nicht vollständig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert ist.

Die Ausgleichsabgabe hat ihrer Höhe nach der Differenz zwischen dem Kompensationsbedarf des Eingriffs insgesamt und der Summe der durch den Eingriffsverursacher geleisteten Kompensationsmaßnahmen zu entsprechen. Die Vorschrift ist Nachfolgevorschrift der Abs. 1, 2, 3 und 6 des § 6b (a.F.).

In Abs. 2 Satz 1 wird eine Verpflichtung zur zeitnahen Verausgabung der eingenommenen Geldmittel eingefügt, denn bei der Ausgleichsabgabe handelt es sich finanzverfassungsrechtlich um eine Sonderabgabe, die gruppennützig zu verwenden ist. Eine solche Verwendung verlangt jedoch, dass die eingenommenen Gelder zeitnah zum Eingriff verausgabt werden, damit die finanzierten Maßnahmen noch in einem Zusammenhang zu diesem stehen. In

Satz 5 wurden nach "Stiftung" die Worte "des Landes" zur Klarstellung eingefügt.

Zu § 16 (Ökokonto)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 19 Abs. 4 BNatSchG

§ 16 regelt in Abs. 1 die Grundlagen des Ökokontos. Mit der Ökokontoregelung werden im Wesentlichen zwei Zwecke verfolgt: Die verfahrenstechnische Abwicklung der Eingriffsregelung soll vereinfacht und eine Grundlage für ein privatwirtschaftlich motiviertes Engagement im Naturschutz geschaffen werden: Eingriffsverursacher erhalten die Möglichkeit, durch vorweggenommene Leistung von Kompensationsmaßnahmen die Zulassungsvoraussetzungen für einen späteren Eingriff zu schaffen. Außerdem sollen insbesondere Private die Gelegenheit erhalten, mit Maßnahmen, welche dem Schutz der Natur zugute kommen, Geld zu verdienen, indem sie Maßnahmen vorlaufend konzipieren und durchführen und später an Eingriffsverursacher verkaufen (Ökopunktehandel - vgl. § 3 Satz 2 Nr. 7).

Die Abwicklung von Kompensationsmaßnahmen über das Ökokonto erfolgt typischerweise zweistufig: Der Anbieter der Maßnahme legt die Maßnahme an und lässt sie von der Naturschutzbehörde aktenmäßig registrieren. Danach wird die Maßnahme in einem zweiten Schritt verwertet, d.h. bei einem Eingriff im Rahmen der Kompensation durch die Zulassungsbehörde angerechnet. Abs. 2 enthält eine im Hinblick auf das so genannte "Huckepackverfahren" (§ 17) gebotene Regelung. Damit gewährleistet ist, dass im Rahmen eines Zulassungsverfahrens der Wert einer Maßnahme dem entspricht, was der Käufer einer Kompensationsmaßnahme erworben hat, soll für die Zulassungsbehörde die Bewertung der Maßnahme durch die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde bindend sein. Die Befugnis der Zulassungsbehörde, im Rahmen des Zulassungsverfahrens über die erforderliche Art der Kompensation zu entscheiden, bleibt unberührt.

Zu § 17 (Zulassung von Eingriffen)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 20 Abs. 1 und 2 BNatSchG

Das Rahmenrecht sieht für die Eingriffsregelung kein eigenständiges Genehmigungsverfahren vor, sondern geht davon aus, dass diese im Rahmen anderer Zulassungsverfahren mit abgeprüft wird (so genanntes "Huckepackverfahren"). Abweichend von § 6 (a.F.) trägt Abs. 1 diesem Ansatz nunmehr auch förmlich Rechnung, indem Eingriffe nicht mehr generell einem eigenständigen Genehmigungserfordernis unterstellt werden: Ist daher für einen Eingriff nach Fachrecht oder sonstigem Naturschutzrecht eine eigenständige Zulassung erforderlich, so ist das Programm der Eingriffsfolgenbewältigung in diesem Rahmen durch Nebenbestimmungen abzuarbeiten. Dies bietet insbesondere den Vorteil, dass die Entscheidungen nach §§ 14 bis 16 grundsätzlich mit denselben Rechtsbehelfen angegriffen werden müssen wie die fachrechtliche Entscheidung.

Abs. 2 sieht für Fälle, in denen zur verfahrensrechtlichen Abwicklung der Eingriffsregelung kein sonstiges Trägerverfahren zur Verfügung steht, ein subsidiäres naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vor.

Übereinstimmend mit anderen Gesetzen bestimmt Abs. 3, dass eine Eingriffsgenehmigung ihre Wirksamkeit verliert, wenn der Antragsteller nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Bestandskraft von ihr Gebrauch macht oder einen begonnenen Eingriff für drei Jahre nicht fortsetzt.

Abs. 4 ermächtigt die Naturschutzbehörde, Art und Umfang der mit dem Genehmigungsantrag vorzulegenden Unterlagen zu bestimmen und gegebenenfalls die Vorlage der Unterlagen in digitaler Form zu verlangen. Auf diese Weise soll eine möglichst effektive und straffe Verfahrensführung gewährleistet werden.

Zu § 18 (Eingriffszulassung nach Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Vorschrift entspricht § 6a Abs. 5 (a.F.). Die Einfügung der dynamischen Verweisung auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt, weil dieses Bundesgesetz in Kürze zur Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG novelliert werden wird und dann das Naturschutzgesetz erneut geändert werden müsste. In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. b werden zudem für die Erstaufforstung und die Rodung von Wald die Mindestflächengrößen heraufgesetzt, ab denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Mindestgrößen von 2 bzw. 5 ha entsprechen der Genehmigungspraxis, die belegt, dass unterhalb dieser Werte erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen von einer Erstaufforstung oder Rodung nicht ausgehen.

Zu § 19 (Nicht zugelassene Eingriffe)

Abs. 1 behandelt rechtswidrige Eingriffe in Natur und Landschaft, d.h. Eingriffe, die entgegen den §§ 17, 51 Abs. 3 nicht in einem Verwaltungsverfahren zugelassen wurden. In diesen Fällen kann die Naturschutzbehörde die Fortsetzung des Eingriffs und die weitere Nutzung untersagen. Abweichend von § 8 Abs. 1 (a.F.) wird die Entscheidung über das Tätigwerden nunmehr in das Ermessen der Naturschutzbehörde gestellt. Mit der Neuregelung soll der Handlungsspielraum der Kreisausschüsse und Magistrate als Träger der unteren Naturschutzbehörden erweitert werden. Die Überführung in eine Ermessensvorschrift bedeutet indes nicht, dass rechtswidrigen Eingriffen ein Freibrief erteilt wird. Mit der Neuregelung sollen jedoch insbesondere rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit von in der Praxis bewährten "Abräumverträgen" beseitigt werden. Ferner soll die Möglichkeit eröffnet werden, in Einzelfällen rechtswidrige Eingriffe zu dulden, beispielsweise wenn es sich erkennbar nur um einen kurzzeitigen Eingriff handelt, von dem keine irreparablen Schädigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes ausgehen.

Die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde besteht "unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden", sodass gegebenenfalls eine parallele Zuständigkeit weiterer Behörden für den Sachverhalt bestehen kann, beispielsweise der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Gesichtspunkt der Errichtung einer genehmigungsbedürftigen, aber nicht genehmigten baulichen Anlage.

Von einer kleineren redaktionellen Änderung durch Bezugnahme des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgesehen, entspricht Abs. 2 dem Abs. 3 des § 8 (a.F.).

Zu § 20 (Verordnungsermächtigung)

§ 20 enthält die Ermächtigung an die oberste Naturschutzbehörde, das gesamte Themenfeld der Eingriffskompensation durch Verordnung zu regeln. Von kleineren redaktionellen Änderungen abgesehen, wird § 6b Abs. 7 (a.F.) weitgehend übernommen und um folgende Regelungen ergänzt: Durch Nr. 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen einheitlichen Maßstab und ein einheitliches Verfahren für die Bewertung von Eingriffen nach Durchführung von Minimierungsmaßnahmen vorzusehen. Entsprechend der gängigen Praxis bietet es sich an, den Anwendungsbereich des bewährten Biotopwertverfahrens, wie bereits von den Gerichten akzeptiert (zuletzt: Hessischer VGH, Urteil vom 25. Februar 2004, Az.: 9 N 3123/01, NuR 2004, 599), auszuweiten. In Nr. 8 wird die Ermächtigung zur Ausgestaltung des Ökopunktehandels um den Aspekt eines über das Internet zugänglichen Zentralregisters ergänzt, wie dies auch im Regierungsprogramm vorgesehen ist. Nr. 9 erlaubt Regelungen über die Weitergabe von Umweltinformationen, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren bei den Behörden auflaufen. Auf diese Weise soll es ermöglicht werden, dass Verpflichtungen nach dem Umweltinformationsgesetz auf ökonomische Weise erfüllt werden können. In Umsetzung des Regierungsprogramms soll nach Nr. 10 die Einsetzung von Agenturen erlaubt werden. Diese sollen den Ökopunktehandel unterstützen und durch strategische Bevorratung von Ersatzmaßnahmen einen Beitrag zum effektiven Vollzug der Eingriffsregelung leisten.

Nr. 11 soll es ermöglichen, gegebenenfalls flexibel auf die Interpretation des Begriffs der Absicht in Art. 12 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/43/EWG und die daraus erwachsenden Folgen für die Eingriffszulassung zu reagieren. Unter Berücksichtigung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Januar 2001, Az. 4 C 6/00, NuR 2001, 385 und vom 12. April 2005, Az. 9 VR 41/04, kann das europäische Artenschutzrecht abschließend im Rahmen der Eingriffszulassung abgearbeitet werden. Demgegenüber scheint der Hessische Verwaltungsgerichtshof davon auszugehen, dass im Lichte des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Januar 2002, Rs. C-103/00, Slg. 2002, I-1147 der Begriff "Absicht" abweichend von der strafrechtlichen Terminologie im Sinne von wissentlich verstanden wird (Hessischer VGH, Urteil vom 24. November 2003, Az.: 3 N 1080/03, NuR 2004, 393; Urteil vom 25. Februar 2004, Az. 3 N 1699/03, NuR 2004, 397). Dies hätte zur Folge, dass für Eingriffe, die die Verbote des Art. 12 der Richtlinie 92/43/EWG betreffen, und möglicherweise auch die des Art. 5 der Richtlinie 79/409/EWG, stets noch eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 BNatSchG erforderlich wäre, die insoweit jedoch identisch mit der Eingriffszulassung

nach § 14 Abs. 3 Satz 2 wäre. Die Verordnungsermächtigung soll daher, setzt sich die Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs durch, Doppelprüfungen und –genehmigungen vermeiden helfen.

Zu § 21 (Naturschutzgebiete)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 23 BNatSchG

Die Vorschrift übernimmt § 21 (a.F.) und erweitert die Schutzzwecke von Naturschutzgebieten entsprechend der rahmenrechtlichen Vorgabe des § 23 BNatSchG um den Aspekt der Entwicklung oder Wiederherstellung. Die Ausweisungsvoraussetzungen des § 21 sind abschließend. Aus anderen als den hier aufgeführten Gründen darf eine Ausweisung zum Naturschutzgebiet nicht erfolgen.

Zu § 22 (Nationalparke)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 24 BNatSchG

Die Vorschrift passt § 15a (a.F.) an den Wortlaut des § 24 BNatSchG an.

Zu § 23 (Biosphärenreservate)

Rahmenrechtlicher Bezug: §§ 25, 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG

§ 23 passt das Landesrecht zu Biosphärenreservaten, vormals § 15b (a.F.), an das Rahmenrecht an. Die Bestimmung eines Gebietes zum Biosphärenreservat erfolgt durch die Landesregierung, nachdem es durch die UNESCO als solches anerkannt wurde. Diesem umweltvölkerrechtlich geprägten Gebietstypus liegt das Verständnis zugrunde, dass die Bewahrung der natürlichen Ressourcen und die menschliche Nutzung keinen Widerspruch darstellen müssen. Biosphärenreservate sind daher in erster Linie als Modellregionen für eine nachhaltige, umweltgerechte Entwicklung zu verstehen. Kennzeichnend ist ein insgesamt dynamischer Ansatz des Naturschutzes mit konservierenden Elementen. Als Biosphärenreservate können dementsprechend Gebiete ausgewiesen werden, die großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind (Nr. 1), vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt (Nr. 2) sowie beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter schonenden Wirtschaftsweisen dienen (Nr. 4).

Beim Biosphärenreservat handelt es sich nicht um eine eigenständige Gebietskategorie, vielmehr setzt dieses voraus, dass das betreffende Gebiet in wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets und im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt (Nr. 3). Dementsprechend sind Biosphärenreservate gemäß Abs. 2 unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete zu schützen. Hierbei handelt es sich um ein qualitatives Erfordernis: Die Gebiete müssen nicht formal als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sein, sondern unter Berücksichtigung des Vorrangs des Vertragsnaturschutzes (§ 4 Abs. 1) muss ein Schutzniveau gewährleistet sein, das dem von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten entspricht. Nach § 50 Abs. 3 führt die oberste Naturschutzbehörde die Aufsicht über die Biosphärenreservate. Die laufende Verwaltung des einzigen hessischen Biosphärenreservates, des Biosphärenreservates Rhön, wird dem Landrat des Landkreises Fulda als Auftragsangelegenheit übertragen.

Zu § 24 (Landschaftsschutzgebiete)

Rahmenrechtlicher Bezug: §§ 26, 33 Abs. 2 BNatSchG

§ 24 übernimmt § 26 BNatSchG. In Abs. 1 Nr. 1 werden die ökologischen Schutzzwecke gegenüber § 13 Abs. 1 Nr. 1 (a.F.) erweitert. Allgemein tritt neben die Erhaltung und Entwicklung die Wiederherstellung. Daran anknüpfend können Landschaftsschutzgebiete nunmehr auch unter dem Aspekt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit von Naturgütern ausgewiesen werden. In Abs. 1 Nr. 2 werden die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets um die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft erweitert.

In Ausfüllung von § 33 Abs. 2 BNatSchG wird in Abs. 2 ferner klargestellt, dass Landschaftsschutzgebiete zur Bereitstellung des nach den europäischen Naturschutzrichtlinien erforderlichen Außenschutzes auch Verbote für Handlungen enthalten dürfen, die außerhalb der Gebietsgrenzen vorgenommen

werden, jedoch schädigend in das Gebiet hineinwirken. Abs. 3 übernimmt § 16 Abs. 4 (a.F.).

Zu § 25 (Naturparke)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 27 BNatSchG

Die Vorschrift regelt Naturparke und übernimmt § 15c (a.F.).

Zu § 26 (Naturdenkmale)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 28 BNatSchG

Die Vorschrift regelt den Schutz von Naturdenkmalen, sie übernimmt § 14 (a.F.) ohne inhaltliche Änderung.

Zu § 27 (Geschützte Landschaftsbestandteile)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 29 BNatSchG

Die Vorschrift regelt die geschützten Landschaftsbestandteile; hierbei handelt es sich um einen Objektschutz. Der ökologische Schutzzweck nach Abs. 1 Nr. 1 wird um die Entwicklung und Wiederherstellung erweitert, statt "Sicherstellung" heißt es in Übereinstimmung mit anderen Vorschriften des Naturschutzgesetzes "Erhaltung". Neu ist, dass Flächen nach Nr. 5 nunmehr auch "wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten" als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden dürfen.

Die Beschränkung der qualifizierten Ausnahme vom Beschädigungs- und Veränderungsverbot des Abs. 2 Satz 1 auf Alleen und einseitige Baumreihen in Abs. 2 Satz 2 entspricht der rahmenrechtlichen Vorgabe. Ausweislich des Gesetzgebungsverfahrens sollte § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nur solche Landschaftsbestandteile erfassen, die an Straßen liegen und Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben. Der reine Wortlaut des Rahmenrechts geht insoweit jedoch über den verfolgten Zweck hinaus. Dem trägt Abs. 2 Satz 2 Rechnung.

Zu § 28 (Ausweisung, Verfahren, Zuständigkeiten und Pflegepläne)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 22 Abs. 2 BNatSchG

In § 28 werden das Verfahren, die Zuständigkeiten sowie die Voraussetzungen für Pflegepläne bei der Ausweisung von Schutzgegenständen im Sinne des 4. Abschnitts, erster Titel geregelt. Die §§ 16 und 17 (a.F.) werden zusammengefasst und redaktionell überarbeitet. In Abs. 1 wird bestimmt, dass Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile durch Rechtsverordnung auszuweisen sind. Abs. 2 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für den Erlass der Schutzverordnungen. Sachlich zuständig für die Unterschutzstellung von Nationalparks ist die Landesregierung. Gemäß des unmittelbar geltenden § 22 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG hat die Ausweisung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erfolgen. Sachlich zuständig für die Unterschutzstellung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie von Natura-2000-Gebieten nach Maßgabe von § 32 Abs. 2 sind die oberen Naturschutzgebiete. Für die Ausweisung von Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen und kleinflächigen Naturschutzgebieten von einer Größe bis zu 5 Hektar sind die unteren Naturschutzbehörden; diese sind jedoch nicht zur Ausweisung von Natura-2000-Gebieten befugt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Belegenheit des auszuweisenden Gebietes. Wäre hiernach die Zuständigkeit mehrerer Naturschutzbehörden gegeben, gilt die allgemeine Zuständigkeitsregel des § 50 Abs. 3, d.h. maßgeblich ist dann insbesondere, in welchem Zuständigkeitsbereich der überwiegende Flächenanteil des fraglichen Schutzgegenstandes liegt. Abs. 3 übernimmt ohne inhaltliche Änderung § 16 Abs. 3a (a.F.). In Abs. 4 wird § 17 Abs. 2 und 3 (a.F.) übernommen und die Vorschrift flexibler gemacht, indem die Erstellung eines Pflegeplans in das Ermessen der ausweisenden Behörde gestellt wird. Ein solcher dürfte insbesondere dann nicht erforderlich sein, wenn das Schutzziel bereits durch eine natürliche Entwicklung erreicht werden kann (§ 17 Abs. 3 (a.F.) oder das fragliche Gebiet Teil eines Natura-2000-Gebietes ist, das nach den Regeln des § 33 Abs. 2 und 3 verwaltet wird. Die Aufstellung des Pflegeplans zwingt die Naturschutzverwaltung nicht zur Umsetzung, vielmehr ist die Durchführung der Maßnahmen eine Frage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des zu deckenden Kompensationsbedarfs. Zur Verdeutlichung dieses auch in § 14 Abs. 4 Satz 2 verfolgten Ansatzes wird daher

klargestellt, dass die Pflegepläne insoweit rechtlich eine rein gutachtliche Funktion haben.

Zu § 29 (Einstweilige Sicherstellung)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 22 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG

Die Vorschrift übernimmt § 18 (a.F.).

Zu § 30 (Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Befugnis der Gemeinden und Städte, Bäume durch Satzung vor Beseitigung zu schützen, entstammt in Hessen dem Bauordnungsrecht unter dem Gesichtspunkt der städtebaulichen Gestaltung. Es handelt sich insoweit um einen gewachsenen Bereich gemeindlicher Satzungshoheit. Im Zuge der Teilnovelle des Jahres 2002 wurde den Gemeinden zusätzlich ermöglicht, nicht nur Bäume, sondern Grünbestände in bestimmten Bereichen der zusammenhängend bebauten Ortsteile (baurechtlicher Innenbereich) unter Schutz zu stellen. Diese Vorschrift wird übernommen und redaktionell leicht überarbeitet. Nach § 26 Satz 1 (a.F.) sollte die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Beseitigung von Grünbeständen zulässig sein, wenn "der Charakter eines Gebietes oder Bestandes besonderen Schutz erfordert." Da bei den Städten und Gemeinden erhebliche Unsicherheit über die rechtlich haltbare Ausfüllung dieser Tatbestandsmerkmale besteht, werden diese in Abs. 1 Satz 2 in Anlehnung an § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nunmehr näher definiert, ohne dass damit eine Rechtsänderung einherginge. Eine satzungsmäßige Genehmigungspflicht ist danach zulässig, "wenn dies zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes oder angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere wegen dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung, erforderlich ist." Aufwendige Bestandserfassungen o.Ä. sind damit nicht erforderlich.

Enthält die Satzung nach Satz 4 Regelungen über Ausgleich und Ersatz, so tritt nach § 13 Abs. 4 die bundesrechtlich vorrangige Eingriffsregelung hinter die Grünbestandssatzung zurück. Die Verpflichtung zur Aufhebung von so genannten "Baumschutzsatzungen", die den Anforderungen von Satz 2 nicht genügen, insbesondere weil durch sie Baumbestände im gesamten Innenbereich einer Stadt oder Gemeinde unter Schutz gestellt werden ist nunmehr in § 61 Abs. 4 enthalten. Sie ist nur dann von Bedeutung, wenn die jeweilige Stadt oder Gemeinde der Verpflichtung nach § 26 Satz 7 (a.F.) nicht nachgekommen ist und solche Satzungen bis zum 31. Dezember 2003 nicht aufgehoben hat.

Die Regelungen in Abs. 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass es sich bei von den Gemeinden zu schützenden Grünbeständen auch um schutzwürdige Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 des Denkmalschutzgesetzes handeln kann.

Zu § 31 (Gesetzlich geschützte Biotope)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 30 BNatSchG

Die Vorschrift setzt § 30 BNatSchG soweit für Hessen relevant in Landesrecht um. Daher wird entsprechend des BNatSchG der landesgesetzliche Schutz für die vormals unter § 15d Abs. 1 Nr. 6 (a.F.) fallenden Objekte und Landschaftsbestandteile (Hohlwege, Alleen sowie im Außenbereich Trockenmauern, Feldgehölze, Streuobstbestände und landschaftsprägende Einzelbäume) nicht mehr in § 31 HENatG geregelt. Streuobstwiesen sind auch in Zukunft schützenswert. Aber auch in diesem Bereich wird der Grundsatz der 1-zu-1-Umsetzung eingehalten. Eine Entscheidung über den Schutz der Landschaftsbestandteile durch die Kreisausschüsse (untere Naturschutzbehörden) kann auch auf Initiative der Gemeinden, Städte oder von Bürgern erfolgen. Diese sind aufgrund ihrer vorhandenen Ortskenntnisse und ihrer räumlichen Nähe in der Lage, den erforderlichen Bestand der schützenswerten Streuobstwiesen zu erhalten. Diese Objekte oder Landschaftsbestandteile stehen als Naturdenkmale (§ 26) oder geschützte Landschaftsbestandteile (§ 27) auch weiterhin unter diesem besonderen naturschutzrechtlichen Schutz. Die Übertragung der Entscheidung ist ein weiterer Beitrag zur Deregulierung und stärkt die Verantwortung vor Ort. Im Hinblick auf die Verurteilung Deutschlands durch den EuGH in Rs. C-98/03, NuR 2006, 166 Rdnr. 61 werden in Abs. 2 in einem neuen Satz 3 die Ausnahmevoraussetzungen an die artenschutzrechtlichen Verbote der europäischen Naturschutzrichtlinien angepasst.

Zu § 32 (Errichtung von Natura 2000)

Rahmenrechtlicher Bezug: §§ 32, 33 Abs. 2 – 4 BNatSchG

§ 32 regelt die Errichtung des ökologischen Netzwerks Natura 2000 (vgl. § 3 Satz 2 Nr. 6). Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem "Hochmosel-übergangs-Urteil" vom 1. April 2004, Az.: 4 C 2/03, NuR 2004, 524 davon ausgegangen, dass für die Ausweisung Europäischer Vogelschutzgebiete eine förmliche Erklärung zum Schutzgebiet und eine Schutz- und Erhaltungsregelung erforderlich sind. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung demselben Rechtsregime unterworfen werden.

In Ausfüllung des § 33 Abs. 4 BNatSchG enthält das Hessische Naturschutzgesetz einen so genannten "Instrumentenmix", um den europarechtlichen Anforderungen der Ausweisung zu genügen. Abs. 1 sieht vor, dass die formellen Voraussetzungen der Gebietserklärung durch eine landesweite "Natura-2000-Verordnung" erfüllt werden. Die Verordnung enthält die zur Begründung des Gebietsstatus erforderlichen Angaben: die Bezeichnung der einzelnen Gebiete und die Festsetzung der Grenzen sowie der Erhaltungsziele (§ 3 Nr. 3). Kommen in den Gebieten prioritäre Arten oder Lebensraumtypen vor, ist dies ebenfalls anzugeben. Werden die Gebietsgrenzen auf Karten festgesetzt, sind diese nach Satz 4 ersatzzuverkünden; § 6a des Verkündungsgesetzes findet hierauf keine Anwendung. Die betroffene Öffentlichkeit ist in entsprechender Anwendung von § 28 Abs. 3 vor Erlass der Verordnung anzuhören.

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Inschutznahme eines Natura-2000-Gebietes durch Ausweisung der im Vierten Abschnitt, 1. Titel geregelten Schutzgegenstände erfolgen darf. Wie zuvor die §§ 20a Abs. 2 Satz 1 und 20b Abs. 2 Satz 1 (a.F.) geht auch Abs. 2 davon aus, dass diese Form der Inschutznahme im Regelfall nicht erforderlich ist, weil das Schutzregime aus dem Verschlechterungsverbot, weiteren Schutzvorschriften, insbesondere denen des Artenschutzrechts, dem Gebietsmanagement sowie der Möglichkeit, das Erforderliche nach § 33 Abs. 4 und 5 im Einzelfall, gegebenenfalls auch präventiv, durchzusetzen, den Anforderungen nach der Vogelschutz- und der FFH-RL genügt. Ist der Erlass einer solchen Rechtsverordnung ausnahmsweise doch erforderlich, so geht diese als *lex specialis* den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes zur Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts vor. Für die Ausweisung und die Verwaltung der Gebiete gelten die allgemeinen Vorschriften.

Keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf die Ermächtigung der obersten Naturschutzbehörde, Gebiete, die die Meldevoraussetzungen im Sinne von Anhang III, Phase 1 der FFH-RL nicht mehr erfüllen, aus dem Natura-2000-Netzwerk zu entlassen, soweit die Kommission dies im Verfahren nach Art. 9 der FFH-RL so erlaubt. Die Naturschutzbehörden werden im Rahmen der nach Art. 11 FFH-RL durchzuführenden Überwachung auch die Meldewürdigkeit der Natura-2000-Gebiete überprüfen.

Zu § 33 (Schutz und Pflege von Natura 2000)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 33 Abs. 4 und 5 BNatSchG

Abs. 1 ist Nachfolgevorschrift zu § 20c (a.F.) und regelt das Verschlechterungsverbot als gesetzlichen Beitrag zur Schutz- und Erhaltungsregelung. Satz 1 bestimmt, dass "Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen", die das jeweilige Natura-2000-Gebiet im Hinblick auf die festgesetzten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können, unzulässig sind. In seinem Urteil vom 10. Januar 2006 in Rs. C-98/03 hat der EuGH entschieden, dass das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung von der Schadensneigung der jeweiligen Maßnahme abhängt (NuR 2006, 166 Rdnr. 40 und 41). Die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung ist jedoch kein Selbstzweck, sondern soll sicherstellen, dass die Natura-2000-Gebiete vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden (vgl. EuGH, Rs. C-127/02, NuR 2004, 788 Rdnr. 34). Dieses für die Mitgliedstaaten nach Art. 249 Abs. 3 EG verbindliche Ziel wird "arbeitsteilig" durch § 33 Abs. 1 einerseits und den Regelungsmechanismus der § 34 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Satz 2 Nr. 8 andererseits erfüllt. Das repressive Verschlechterungsverbot erfüllt insoweit eine Komplementärfunktion zu § 34. Im Hinblick auf das Urteil vom 10. Januar 2006 wird das Verschlechterungsverbot daher um die so genannte "Summationswirkung" ergänzt und klargestellt, dass das Verschlechterungsverbot gerade auch für solche Maßnahmen gilt, die keiner Anzeige- oder Genehmigungspflicht unterliegen.

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist insbesondere nach den Kriterien des Anhangs I der Umwelthaftungs-RL zu beurteilen, welcher der natürlichen Dynamik Rechnung trägt. Die Berücksichtigung des Anhangs I der Umwelthaftungs-RL ist im Hinblick auf den fünften Erwägungsgrund dieser Richtlinie, der eine möglichst einheitliche Anwendung des europäischen Richtlinienrechts fordert, und die Vorwirkung von Richtlinien geboten. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Anforderungen des § 5 gilt in der Regel als mit den Erhaltungszielen vereinbar. Damit bleiben freiwillige Maßnahmen von Land- und Forstwirten, die über die Verpflichtungen im Rahmen der guten fachlichen Praxis hinausgehen und die für die Wiederherstellung oder Bewahrung günstiger Erhaltungszustände geeignet sind, grundsätzlich förderfähig. Es handelt sich insoweit um eine widerlegliche Vermutung, die sich unter dem Gesichtspunkt rechtfertigt, dass die bisher ausgeübte Nutzung dazu geführt hat, dass das Gebiet nach Art. 4 Abs. 1 und 2 VS-RL auszuweisen ist bzw. an die Kommission nach Maßgabe der FFH-RL zu melden war. Im Grundsatz ist daher auch davon auszugehen, dass mit Fortführung der bisherigen Nutzung natürlichen Verschlechterungen nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL (vgl. EuGH, Rs. C-6/04, Rdnr. 34) am effektivsten begegnet werden kann. Ausnahmen von dem Verschlechterungsverbot können nach Maßgabe von § 34 Abs. 3 bis 5 erteilt werden.

Abs. 2 sieht vor, dass die obere Naturschutzbehörde die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Natura-2000-Gebietes geeigneten Maßnahmen festlegt. Hierzu kann sie sich in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 FFH-RL des Instruments des Maßnahmenplanes bedienen. Die Maßnahmenpläne sind nicht rechtsverbindlich, sondern sind auf Vollzug angelegte Fachgutachten, die insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen und entsprechend konzipierte Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Die Maßnahmenplanung soll in möglichst großem Konsens aller Beteiligten erfolgen, daher sollen sowohl Vertreter der Landnutzer und der kommunalen Planungsträger als auch der örtlichen Naturschutzverbände an ihr beteiligt werden. Den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten ist gemäß Art. 2 Abs. 3 FFH-RL Rechnung zu tragen. Um insbesondere den Interessen der Landnutzer gerecht zu werden, sollen die Maßnahmenpläne gemäß Abs. 3 unter der Aufsicht und in der Produktverantwortung der oberen Naturschutzbehörden in Offenlandbereichen durch die für die Landwirtschaftsförderung zuständigen Stellen und in Waldgebieten durch die unteren Forstbehörden erarbeitet werden. Soweit dies sachgerecht ist, kann die obere Naturschutzbehörde auch Dritte mit der Erarbeitung beauftragen, beispielsweise die Bundesforstverwaltung auf Truppenübungsplätzen oder fischereirechtliche Hegegemeinschaften bei Gebieten zum Schutz aquatischer Lebensräume, ebenso den Grundeigentümer selbst; auch eine Beauftragung von Naturschutzverbänden ist denkbar. Die Maßnahmenpläne sind von der oberen Naturschutzbehörde in geeigneter Form bekannt zu machen. Bei der Umsetzung der Pläne ist der Vorrang des Vertragsnaturschutzes zu beachten.

Durch Abs. 4 werden die oberen Naturschutzbehörden ermächtigt, bestimmte Freizeitnutzungen durch Dritte, mit denen eine vertragliche Regelung unpraktikabel wäre, in Natura-2000-Gebieten durch Anordnung oder Rechtsverordnung zu regeln. § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt insoweit entsprechend. Für die Flur besteht damit in Natura-2000-Gebieten eine konkurrierende Regelungsbefugnis. Insoweit ist denkbar und wünschenswert, dass zwischen den Gemeinden und den oberen Naturschutzbehörden im Rahmen des Gebietsmanagements eine Verständigung über etwaige Regelungen erzielt wird. Regelungen im Wald sind im Benehmen mit der oberen Forstbehörde zu treffen.

Abs. 5 ermächtigt die obere Naturschutzbehörde zum Eingreifen im Einzelfall, wenn eine erhebliche Verschlechterung eines Natura-2000-Gebietes droht. Die Ermächtigung ist *lex specialis* zu § 50 Abs. 4 und berücksichtigt den Vorrang des Vertragsnaturschutzes, indem bei Bestehen eines Vertrages ein Eingreifen nur zulässig ist, wenn die vertraglichen Verpflichtungen durch den Partner grob verletzt werden und zugleich die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gefährdet ist. Soweit die Beeinträchtigung sich als ein rechtswidriger Eingriff darstellt, ist auch § 19 mit diesen Maßgaben anzuwenden.

Zu § 34 (Verträglichkeit und Zulässigkeit von Projekten und Plänen)
Rahmenrechtlicher Bezug: §§ 34, 35 BNatSchG

Die Vorschrift regelt die so genannte "FFH-Verträglichkeitsprüfung" und die Voraussetzungen der Zulassung von Projekten und Plänen im Ausnah-

meverfahren. § 20d (a.F.) wird von kleineren Änderungen abgesehen im Wesentlichen übernommen. Entsprechend der Regelung des Verschlechterungsverbots (§ 33 Abs. 1) sieht Abs. 2 nunmehr vor, dass auch die Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch Projekte insbesondere nach Maßgabe der Kriterien der Umwelthaftungs-RL zu beurteilen ist. Ferner soll, nachdem es infolge des Urteils des EuGH in Rs. C-98/03, NuR 2006, 166 Rdnr. 40 ff. zu Überschneidungen der Anwendungsbereiche von Abs. 2 und Abs. 3 des Art. 6 FFH-RL kommen kann, auch bei Verträglichkeitsprüfungen eine Vermutung zugunsten der in den Gebieten entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgeübten Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gelten. Beides führt indes nicht zu einer Verkürzung der Verpflichtung zur Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen, sondern die Begründungslast wird auf die Verwaltung verlagert. In die Abs. 4 und 5 wurde zur Klarstellung aufgenommen, dass die Einholung der Stellungnahme der Kommission bzw. deren Unterrichtung über Kohärenzsicherungsmaßnahmen von der Genehmigungsbehörde über die oberste Naturschutzbehörde zu erfolgen hat. Mit Abs. 8 Satz 2 soll ferner klargestellt werden, dass die Entscheidungen im Ausnahmeverfahren, wie die Verträglichkeitsprüfung, von der nach Fachrecht zuständigen Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe getroffen werden. Um sicherstellen zu können, dass Summationswirkungen bei Verträglichkeitsprüfungen hinreichend berücksichtigt werden können, sind der oberen Naturschutzbehörde sämtliche nach den Regeln des Ausnahmeverfahrens zugelassenen Pläne und Projekte nach Abs. 9 anzuzeigen. Indem nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Maßnahmen, Projekte und Pläne, die Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können, der Naturschutzverwaltung frühzeitig anzuzeigen sind, gewährleistet das Gesetz, dass eine ggf. erforderliche Koordinierung von Genehmigungsverfahren erfolgen kann.

Zu § 35 (Allgemeine Vorschriften)

§ 35 übernimmt § 21 Abs. 1 (a.F.).

Zu § 36 (Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 41 Abs. 1 BNatSchG

§ 36 übernimmt § 22 (a.F.); Abs. 2 Nr. 4 erfährt lediglich eine Erweiterung um bestimmte Maßnahmen für den Hochwasserschutz.

Zu § 37 (Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, Bekämpfung invasiver Arten) Rahmenrechtlicher Bezug: § 41 Abs. 2 BNatSchG

Die Vorschrift übernimmt § 25 (a.F.).

Zu § 38 (Besondere Schutzmaßnahmen)

Die Vorschrift übernimmt § 24 (a.F.).

Zu § 39 (Betreiberpflichten)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 51 BNatSchG

Die Vorschrift übernimmt § 27 (a.F.) und dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24).

Zu § 40 (Betriebslaubnis von Zoos)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 51 BNatSchG

§ 40 übernimmt die §§ 28, 29 (a.F.) und fasst diese systematisch in einer Vorschrift zusammen. Die Abs. 1 bis 3 entsprechend § 28 (a.F.), Abs. 5 übernimmt § 29 Abs. 3 (a.F.). Nachdem die Frist des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 1999/22/EG für den Übergang zum System der Betriebslaubnis abgelaufen ist und nunmehr alle in Hessen betriebenen Zoos über eine Betriebslaubnis verfügen, können die Schließung von Zoos und ihre Voraussetzungen einheitlich in Abs. 4 geregelt werden. Wird ein Zoo ohne die nach Abs. 1 S. 1 erforderliche Betriebslaubnis betrieben, so ist er zu schließen. Werden bei Betrieb Betreiberpflichten oder Nebenbestimmungen zu der Betriebslaubnis verletzt, so ist der Zoo zu schließen, wenn der Betreiber eine ihm von der Behörde zuvor gesetzte, angemessene Frist zur Abhilfe ungenutzt hat verstreichen lassen. Eine solche Regelung ist im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip, bei dem es sich auch um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts handelt, geboten. Abs. 6 dient der Klarstellung, bei der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach

§ 4 Nr. 20 Buchst. a Umsatzsteuergesetz handelt es sich um eine Annexzuständigkeit.

Zu § 41 (Duldungspflicht)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 9 BNatSchG

Die Abs. 1, 2 und 4 übernehmen § 37 (a.F.). Neu ist Abs. 3, der die Pflicht des Eigentümers, das Betreten seines Grundstücks zu dulden, auf solche Fälle erweitert, in denen Träger der Landschafts-, Bauleit- und Eingriffs-Ausgleichsplanung oder deren Beauftragte zur Erfüllung naturschutzrechtlicher Verpflichtungen darauf angewiesen sind. Hintergrund hierfür ist, dass das europäische Umweltrecht, beispielsweise die FFH-, Vogelschutz-, UVP- und SUP-Richtlinie, es künftig verstärkt erforderlich machen, dass die sich aus ihnen ergebenden Schutzgebiets- und Artenschutzbelange in die Landschaftsplanung oder die planerische Vorbereitung von Eingriffen integriert werden. Dies gilt insbesondere für die Planung von Vernetzungsbeziehungen, die Prüfung zumutbarer Projektalternativen und die anschließende Optimierung der landschaftlichen Entwicklung; Ähnliches gilt im Hinblick auf die im Rahmen der Bauleitplanung künftig erforderlichen Umweltberichte oder für Umweltverträglichkeitsstudien. Infolge dessen werden die in die Planungen einzubeziehenden Flächen deutlich größer als bisher sein und über die dem Träger der Planung direkt verfügbaren Flächen hinausgehen. Träger derartiger Planungen sind im Regelfall nicht die Naturschutzbehörden. Durch die Gesetzesänderung soll die praktische Durchführung derartiger Planungsverfahren vereinfacht werden: Die Regelung des Abs. 3 soll es ermöglichen, dass Planungs- oder Vorhabenträger solche Untersuchungen eigenverantwortlich vornehmen oder veranlassen können. Das Betretungsrecht tritt insoweit ergänzend neben die Rechte zur Betretung von Grundstücken für Zwecke von Vorarbeiten nach Fachplanungsrecht, beispielsweise § 7 LuftVG, § 16a BFstrG, § 32b HStrG, § 17 AEG oder § 209 BauGB. Die Zustimmung der am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde stellt sicher, dass sich der Untersuchungsumfang auf den fachlich und fachrechtlich notwendigen Umfang beschränkt. Im Regelfall wird eine solche Untersuchung die Rechte der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten der Flächen nur sehr geringfügig beeinträchtigen, während die den Untersuchungen zugrunde liegenden Erfordernisse, z.B. bei Bauleit- oder Projektplänen, aber auch der Landschaftsplanung, häufig eine hohe volks-, betriebswirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung haben.

Zu § 42 (Befreiungen)

Die Vorschrift wird unverändert aus § 30b (a.F.) übernommen.

Zu § 43 (Enteignung und Entschädigung)

Die Vorschrift ist inhaltsgleich mit § 38 (a.F.).

Zu § 44 (Entschädigung bei Inhaltsbestimmung des Eigentums, Härteausgleich)

§ 44 übernimmt § 39 (a.F.). Die Terminologie von Abs. 1 Satz 1 wird an § 40 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung angepasst; an Stelle von "eine angemessene Entschädigung" heißt es daher "ein angemessener Ausgleich." Ein solcher ist nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dann zu gewähren, wenn "eine beabsichtigte Nutzung unmöglich gemacht wird, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstückes unmittelbar anbietet und die der Eigentümer sonst unbeschränkt ausgeübt hätte." Dieser Entschädigungstatbestand trägt dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung, sodass es insbesondere darauf ankommt, ob der betroffene Eigentümer in für ihn unzumutbarer Weise durch eine Maßnahme des Naturschutzes, die sich als Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellt, betroffen wird. Hierbei ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Ob daher "eine beabsichtigte Nutzung unmöglich gemacht wird, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstückes unmittelbar anbietet", kann daher nicht nach Erfahrungssätzen beantwortet werden, sondern es muss im Einzelfall darauf ankommen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Nutzung tatsächlich in Angriff genommen wäre. Neu aufgenommen wurde Satz 2, nach dem ein Ausgleichsanspruch nur besteht, "soweit nicht eine andere, für den Eigentümer zumutbare Regelung, insbesondere durch Erteilung einer Befreiung, getroffen werden kann." Damit soll sichergestellt werden, dass nach Möglichkeit eine Lösung gesucht wird, die den Interessen des betroffenen Eigentümers gerecht wird, dessen Eigentum vor staatlicher Beanspruchung schont und zusätzliche Belastungen für die öffentlichen Haushalte verhindert wer-

den. In den Sätzen 6 und 7 wird ein Redaktionsversehen des 3. Verwaltungsstrukturreformgesetzes korrigiert. Da das Land weiterhin Ausweisungen von Schutzgegenständen durch die unteren Naturschutzbehörden unterbinden kann (vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 3), ist es sachgerecht, das Land einheitlich als Schuldner von Ausgleichszahlungen zu bestimmen.

Zu § 45 (Kostentragung des Verursachers)

§ 45 übernimmt § 41 (a.F.).

Zu § 46 (Geschützte Bezeichnungen)

§ 46 übernimmt § 42 (a.F.); Abs. 1 wird um die Bezeichnungen "Natura-2000-Gebiet", "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" und "Europäisches Vogelschutzgebiet" erweitert.

Zu § 47 (Anerkennung von Naturschutzverbänden)

Rahmenrechtlicher Bezug: §§ 60 Abs. 1 und 3, 59 Abs. 1 Nrn. 1, 4 bis 6 BNatSchG

Abweichend vom Bundesnaturschutzgesetz in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung regelt das geltende Bundesnaturschutzgesetz im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes die Anerkennung der Naturschutzvereine nicht mehr mit unmittelbarer Geltung, sondern enthält in § 60 Abs. 1 und 3 einen entsprechenden Regelungsauftrag an die Länder. Die Anerkennungsvoraussetzungen werden in Abs. 1 eng an § 59 Abs. 1 BNatSchG angelehnt geregelt. Über den Auftrag des § 60 Abs. 3 BNatSchG hinausgehend wird indes übereinstimmend mit § 59 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verlangt, dass der anzuerkennende Verein im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum sich entsprechend seinem satzungsmäßigem Zweck vorwiegend für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingesetzt hat. Diese zusätzliche Voraussetzung ist sachgerecht, weil sie die Überprüfung der Anerkennungswürdigkeit nach Nr. 1 erleichtert. In Abs. 2 sind Formerfordernisse der Anerkennung geregelt. In der Terminologie des Hessischen Naturschutzgesetzes werden die Vereine infolge ihrer Anerkennung zu "anerkannten Naturschutzverbänden" (§ 3 Satz 2 Nr. 1). Abs. 3 bestimmt, dass die nach alter Rechtslage anerkannten Naturschutzverbände als nach neuem Recht anerkannt gelten. Damit ist gewährleistet, dass diese Verbände die Klagevoraussetzungen nach § 61 Abs. 1 BNatSchG erfüllen können, ohne dass ein nochmaliges Anerkennungsverfahren durchgeführt werden muss.

Zu § 48 (Beteiligung der Naturschutzverbände)

Rahmenrechtlicher Bezug: § 60 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Aus den eingangs zu § 47 genannten Gründen bedarf auch die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände einer landesrechtlichen Regelung. In Abs. 1 sind in enger Anlehnung an § 60 Abs. 2 S. 1 BNatSchG die behördlichen Entscheidungsvorgänge geregelt, bei denen eine Beteiligung der Naturschutzverbände erforderlich ist. Die Naturschutzverbände und die anderen Verbände sind danach in folgenden Fällen zu beteiligen:

- Im Rahmen der Rechtssetzung bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Vorschriften,
- bei der Vorbereitung des Landschaftsprogramms und von Landschaftsplänen,
- bei der Vorbereitung von Plänen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,
- bei der Vorbereitung öffentlicher Programme zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
- bei Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und Natura-2000-Gebieten, die nach Maßgabe von § 32 Abs. 2 als Schutzgegenstände im Sinne des 4. Abschnitts, 1. Titel ausgewiesen wurden; das Beteiligungserfordernis erstreckt sich folglich nicht auf Ausnahmen oder sonstige Zulassungen nach den Maßgaben der Schutzgebietsverordnungen,
- bei von Behörden des Landes durchzuführenden Planfeststellungsverfahren zu Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. In diesem Fall gelten die planfeststellungsrechtlichen Einwendungsfristen, beispielsweise nach § 73 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, entsprechend.

In Fällen, in denen keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden. Die oberen Naturschutzbehörden werden durch Abs. 2 Satz 2 ermächtigt, hierzu nähere Regelungen nach Maßgabe von § 60 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BNatSchG Fälle zu treffen, insbesondere die Fälle von geringer Bedeutung zu definieren.

Zu § 49 (Naturschutzbehörden)

§ 49 regelt die Organisation der Naturschutzverwaltung und übernimmt § 30 (a.F.).

Zu § 50 (Zuständigkeiten)

§ 50 enthält die allgemeinen Zuständigkeitsregeln ohne inhaltliche Änderungen zu § 30a (a.F.):

Abs. 1 enthält zwei Zuständigkeitsgrundsätze: Allgemein zuständig für die Durchführung des Naturschutzrechts, insbesondere also des Hessischen Naturschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen und Satzungen, sowie des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit es nach § 11 S. 1 BNatSchG unmittelbar gilt, sind nach Satz 1 die unteren Naturschutzbehörden. Dieser Grundsatz wird jedoch im Hinblick auf die Bündelungsfunktion der Regierungspräsidien durch Satz 2 durchbrochen: Wird für den jeweiligen Vorgang durch Rechtsvorschrift eine Zuständigkeit einer beim Regierungspräsidium angelagerten Behörde begründet, so ist die obere Naturschutzbehörde für den Vollzug des Naturschutzrechts zuständig.

In Abs. 2 Satz 1 werden bestimmte weitere Zuständigkeiten der oberen Naturschutzbehörden, nicht abschließend, aufgezählt:

- Nr. 1 trägt der gängigen und historisch gewachsenen Praxis Rechnung, indem bestimmt wird, dass die Betreuung der Naturschutzgebiete, d.h. insbesondere der Vollzug von Pflegeplänen, in die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörden fällt. Diese bedienen sich heute in Waldgebieten häufig des Landesbetriebs Hessen-Forst und in Offenlandgebieten der Ämter für den ländlichen Raum. Diese bewährte Praxis soll beibehalten werden.
- Nrn. 2, 3 und 4 weisen dem Regierungspräsidium besondere artenschutzrechtliche Zuständigkeiten zu. Hierbei handelt es sich in der Regel um Aufgaben, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz, europäischem oder internationalem Recht ergeben. Zur Klarstellung wird in Nr. 5 angefügt, dass insbesondere der Vollzug der Zoo-Richtlinie in die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde fällt.

Abs. 3 trifft eine Zuständigkeitsregel für den Fall, dass nach dem Prinzip der Belegenheit des jeweiligen Vorgangs die örtlich zuständige Naturschutzbehörde nicht eindeutig ermittelt werden kann. Übereinstimmend mit §§ 16 Abs. 3, 30a Abs. 1 S. 2 (a.F.) richtet sich die örtliche Zuständigkeit in diesen Fällen dann nach dem Schwerpunkt der Angelegenheit beziehungsweise nach der Lage des überwiegenden Flächenanteils des fraglichen Gebietes.

Abs. 4 weist der obersten Naturschutzbehörde zwei besondere Aufgaben zu: Die oberste Naturschutzbehörde führt die Aufsicht über Biosphärenreservate. Die Verwaltung des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön wird entsprechend der bewährten Praxis dem Landrat des Landkreises Fulda als Auftragsangelegenheit übertragen (Nr. 1). Zudem stellt Nr. 2 klar, dass die sich aus § 33 Abs. 1 BNatSchG ergebenden Aufgaben, d.h. sämtliche Verpflichtungen im Rahmen der Auswahl und der Meldung von Natura-2000-Gebieten, von der obersten Naturschutzbehörde zu erfüllen sind. Dies war bisher nicht ausdrücklich geregelt, weil es sich aus der Natur der Sache ergibt.

Abs. 5 enthält eine neue Ermächtigung an die oberste Naturschutzbehörde, Zuständigkeiten abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln. Eine solche Ermächtigung ist insbesondere im Hinblick darauf sinnvoll, dass das europäische Recht eine Vielzahl neuer Aufgaben vorhält und hier gegebenenfalls sachgerechte Lösungen, beispielsweise die Konzentration auf bestimmte Naturschutzbehörden, im Einzelfall erforderlich werden können.

Abs. 6 ist Nachfolgevorschrift zu § 30a Abs. 2 (a.F.) und enthält in Satz 1 die naturschutzrechtliche Generalklausel für Maßnahmen der Naturschutzbehörden; speziellere Ermächtigungen, beispielsweise nach §§ 19, 33 Abs. 4, gehen vor. Die Befugnis, auch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu bekämpfen, ist indes nicht erforderlich und wird daher gestri-

chen. Zur Klarstellung werden die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über die polizeirechtliche Verantwortlichkeit für entsprechend anwendbar erklärt. Nach Satz 2 kann in dringenden Fällen, in denen ein Warten bis zum Eingreifen der eigentlich zuständigen Naturschutzbehörde nicht tunlich ist, jede örtlich zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft ergreifen. Die Maßnahmen sollten sich jedoch auf das unerlässlich Erforderliche beschränken.

Zu § 51 (Verfahren bei bestimmten Genehmigungen, naturschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen)

Zweck dieser neuen Vorschrift ist es, naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu straffen und den Vollzug des Naturschutzrechts zu vereinfachen.

Abs. 1 entwickelt § 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 (a.F.) weiter und erstreckt die darin enthaltenen Grundsätze auf alle Genehmigungsverfahren, die von den Naturschutzbehörden alleine geführt werden. Es gelten die folgenden Entscheidungsfristen: Innerhalb eines Monats nach Antragseingang ist über die Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen und binnen zweier weiterer Monate - werden Unterlagen nachgefordert, nach deren Eingang - ist über die Genehmigung selbst zu entscheiden. In Ausnahmefällen kann die Entscheidungsfrist aus wichtigem Grund von der Naturschutzbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden, sodass Genehmigungsanträge im längsten Fall in etwa binnen vier Monaten zu bescheiden sind. Der wichtige Grund muss in der Regel dem Genehmigungsverfahren innewohnen oder es muss sich um ein unvorhergesehenes Ereignis handeln. Pauschale Gründe, wie beispielsweise die Arbeitsbelastung des Personals, sind keine wichtigen Gründe im Sinne der Vorschrift. Entscheidet die Naturschutzbehörde nicht binnen der gesetzlichen oder von ihr verlängerten Frist, gilt die Genehmigung als erteilt. Diese Genehmigungsfiktion gilt jedoch nicht für Genehmigungstatbestände in Verordnungen zur Sicherung von Natura-2000-Gebieten, die nach Maßgabe von § 32 Abs. 2 ergangen sind.

Abs. 2 regelt das Zusammentreffen eines naturschutzrechtlichen Genehmigungserfordernisses nach § 31 Abs. 2 oder aufgrund einer Verordnung zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes, Naturdenkmals oder geschützten Landschaftsbestandteils und einem Zulassungserfordernis (vgl. § 3 Satz 2 Nr. 2) nach Fachrecht. In diesen Fällen wird die naturschutzrechtliche Genehmigung durch die fachrechtliche Zulassung ersetzt, jedoch sind die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu beurteilen.

Abs. 3 bündelt naturschutzrechtliche Entscheidungen und entwickelt den in § 7 Abs. 2 Satz 2 (a.F.) enthaltenen Grundsatz weiter: Ist für ein Vorhaben oder eine Maßnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder eine Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten oder solchen in einer Naturschutzgebietsverordnung erforderlich, so dienen diese naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Trägerverfahren für weitere naturschutzrechtliche Entscheidungen im Rahmen der Eingriffsregelung, des gesetzlichen Biotopschutzes oder für Entscheidungen aufgrund von Verordnungen zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen oder geschützten Landschaftsbestandteilen.

Zu § 52 (Naturschutzbeiräte)

Die Vorschrift übernimmt § 34 in der Fassung des Dritten Verwaltungsstrukturreformgesetzes.

Zu § 53 (Ehrenamtliche Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes)

Die Vorschrift übernimmt § 33 (a.F.).

Zu § 54 (Betreuung von Schutzgebieten, Naturschutzakademie)

Die Abs. 1 und 2 übernehmen § 32 (a.F.).

Neu ist Abs. 3, der vorsieht, dass das Land künftig bestimmte Aufgaben der Fort- und Weiterbildung im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege unter dem Dach der "Naturschutzakademie Hessen" wahrnimmt. Die Naturschutzakademie stellt keine eigenständige Institution dar, sondern ist ein Siegel der Zusammenarbeit zwischen dem amtlichen Naturschutz und dem freiwilligen Engagement von Bürgerinnen und Bürgern. Ziel ist es, die Arbeit in der Fort- und Weiterbildung zu koordinieren und Synergieeffekte zu nutzen.

Zu § 55 (Naturschutzdatenhaltung)

Der Naturschutz hat tief greifenden Einfluss auf die Nutzung und Entwicklung des Landes. Entscheidungen der Landnutzer, Planungs- oder Projektträger müssen sich auf qualifizierte Daten des Naturschutzes stützen können. Charakteristikum von Naturschutzdaten ist, dass sie nur dezentral anfallen. Den im Naturschutz Handelnden ist es bislang nicht möglich, einen vollständigen Überblick über die Daten zu gewinnen. Lücken in Datenbeständen oder mangelnde Qualität von Daten haben weitreichende Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergeben. Dies gilt sowohl für die Verpflichtungen, die sich bei Genehmigungsverfahren aus der UVP-, SUP-, VS- und der FFH-RL ergeben, als auch aus der Verpflichtung zur Überwachung von Natura-2000-Gebieten und zu periodischen Berichten über den ökologischen Zustand dieser Gebiete (Art. 4 Abs. 3, 12 VS-RL, Art. 17 FFH-RL). Die Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung, gleichgültig ob in Bebauungsplänen oder im Rahmen städtebaulicher Verträge, nach § 1a Abs. 3 BauGB festgesetzt werden, ist insbesondere im Hinblick auf Art. 67 Ua. 3 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 (ABl. Nr. L 231, S. 24 ff.) geboten, der für Zwecke der Agrar- und der Agrarumweltförderung eine automatisierte Abfrage zum Ausschluss von Doppelförderungen verlangt. Es ist deshalb unabdingbar, vorhandene Daten qualitätsgesichert in einem Naturschutzinformationssystem zusammenzuführen, ein Register dinglicher Rechte als Servitutenverzeichnis des Naturschutzes für das gesamte Land anzulegen, Lieferverpflichtungen der Handelnden festzulegen und dem Land einen Integrationsauftrag für Datenbestände sowie zur Bereitstellung von Hilfsmitteln der Datenverarbeitung zu erteilen.

Zu § 56 (Überwachung von Verboten des Artenschutzes)

Die Vorschrift übernimmt § 30a Abs. 4 Satz 3 bis 6 (a.F.) mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 57 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift übernimmt § 43 (a.F.) und passt diesen an das neue Gesetz an. Neu ist, dass die Städte und Gemeinden nach Abs. 6 Satz 2 künftig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, die auf von ihnen erlassenen Satzungen nach § 30 beruhen.

Zu § 58 (Einziehung)

Die Vorschrift übernimmt § 44 (a.F.).

Zu § 59 (Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen)

Die Vorschrift übernimmt § 45 (a.F.).

Zu § 60 (Übergangsvorschriften)

Nach Abs. 1 sind Verfahren, die nach bisher geltendem Recht begonnen wurden, nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen. Dies gilt insbesondere für die Verfahrenskonzentration nach § 51 Abs. 2 und 3. Abs. 2 enthält demgegenüber Vorgaben für die Anwendung des materiellen Rechts: Im Grundsatz findet nach Satz 1 auf die laufenden Verfahren das materielle Recht dieses Gesetzes Anwendung, der Antragsteller kann sich jedoch auch für die Anwendung des zur Zeit der Antragstellung geltenden Rechts entscheiden; steht in einem laufenden Verfahren in dem Zeitraum zwischen Verkündung und In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Entscheidung an, so kann der Antragsteller die Anwendung der neuen Rechtslage verlangen.

Die Übergangsvorschriften des Abs. 3 ergehen in Ansehung des Übergangs zum Modell der Primärintegration in der Landschaftsplanung. In der Aufstellung befindliche Flächennutzungspläne bedürfen noch keines integrierten Landschaftsplans; ebenso können in der Aufstellung befindliche Landschaftspläne nach altem Recht verabschiedet werden.

Abs. 4 ist Nachfolgevorschrift zu § 26 Satz 7 (a.F.).

Abs. 5 gibt Trägern von Projekten, die sich auf Gebiete auswirken können, die der Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 UnterAbs. 3 FFH-RL vorgeschlagen wurden, die Möglichkeit, sich gegen die Anwendung von § 34 zu entscheiden. Die Gewährung eines solchen Wahlrechts erfolgt in Übereinstimmung mit dem Urteil des EuGH in Rs. C-117/03, NuR 2005, 242, der festgestellt hat, dass die Abs. 2 bis 4 des Art. 6 der FFH-RL erst

ab dem Zeitpunkt der Listung eines Gebietes zwingend angewandt werden müssen, die Mitgliedstaaten vor diesem Zeitpunkt nur einen "angemessenen Schutz" für solche Gebiete gewährleisten müssen.

Zu § 61 (Aufhebung und Fortgeltung bisherigen Rechts)

Abs. 1 hebt das Hessische Naturschutzgesetz in der bisher geltenden Fassung auf, Abs. 2 die Rechtsverordnungen der großflächigen hessischen Landschaftsschutzgebiete. Den in Abs. 2 bezeichneten Verordnungen ist gemein, dass sie zu Ende der Sechziger- und Anfang der Siebzigerjahre des letzten Jahrhunderts erlassen wurden. Die großflächige, ganze Gemarkungen und Landkreise einbeziehende Ausweisung erfolgte seinerzeit auf Initiative der kommunalen Ebene, weil man sich durch den Landschaftsschutz eine Steuerung der kommunalen Bauleitplanung versprach. Dieser Schutzzweck entspricht indes nicht dem gesetzlichen Zweck von Landschaftsschutzgebieten. Der Regelungsgehalt der aufzuhebenden Verordnungen bleibt mit Ausnahme der Bestimmungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung hinter bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Eingriffsregelung, dem gesetzlichen Biotop- und Artenschutz zurück. Soweit in Bezug darauf künftig ein Regelungsbedarf entstehen sollte, kann dem in Ausübung der Ermächtigung nach § 33 Abs. 4 nachgekommen werden. Durch Abs. 4 werden Verordnungen der unteren Naturschutzbehörden, die Grün-, insbesondere Baumbestände innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter Schutz stellen, aufgehoben. Damit wird der Übertragung der Aufgabe auf die Städte und Gemeinden Rechnung getragen und in den kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten soll eine Doppelregelung verhindert werden. Die unteren Naturschutzbehörden haben aus Gründen der Rechtsklarheit in ortsüblicher Weise die durch dieses Gesetz vorgenommene Aufhebung der Verordnungen mitzuteilen. Abs. 5 bestimmt im Anschluss an § 48 Abs. 2 (a.F.), dass Rechtsverordnungen, die aufgrund des Hessischen Naturschutzgesetzes alter Fassung oder aufgrund von Vorschriften ergangen sind, die nach § 48 Abs. 1 (a.F.) aufgehoben wurden, mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen in Kraft bleiben. Durch Abs. 6 werden Verweisungen in Altverordnungen angepasst.

Abs. 6 soll die Versteinerung von Verordnungen verhindern, die aufgrund von zuvor aufgehobenen Vorschriften des Hessischen Naturschutzgesetzes alter Fassung oder aufgrund von Vorschriften, die durch § 48 Abs. 1 (a.F.) aufgehoben wurden, ergangen sind. Diese Verordnungen sollen auch künftig durch Verordnung aufgehoben bzw. gemäß Beschluss der Landesregierung befristet werden können.

Zu § 62 (Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift übernimmt § 50. Die Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsvorschriften wird nicht mehr ausdrücklich erwähnt, weil es sich insoweit um eine Selbstverständlichkeit handelt.

Zu § 63 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Befristung erfolgt gemäß Beschluss der Landesregierung.

Zu Art. 2 (Änderungen des Hessischen Forstgesetzes)

Zu Nr. 1 (Aufhebung der §§ 7 und 8)

Der Deutsche Bundestag hat mit Gesetz zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung vom 25. Juni 2005 (BGBl I S.1746) die §§ 6 und 7 des Bundeswaldgesetzes aufgehoben. Dies waren die rahmenrechtliche Bestimmungen, auf deren Grundlage die forstliche Rahmenplanung in das Hessische Forstgesetz eingebracht war. Da die forstliche Rahmenplanung in der Vergangenheit nur eine sehr geringe Wirkung erzielt hatte, die Verbindlichkeit einzelner Aussagen nur über den Regionalen Raumordnungsplan erreicht werden kann, ist eine eigenständige Regelung der forstlichen Rahmenplanung nicht erforderlich.

Die Aufhebung dient der Verschlinkung des Gesetzes und der Minderung des Planungs- und Verwaltungsaufwandes.

Zu Nr. 2 (§ 9 Nr. 1)

Redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung von § 8.

Zu Nr. 3 (§ 12 Abs. 5)

Gefährdungen des Waldes sind nicht nur in dem Verlust von Waldflächen zu erkennen. Zusätzliche qualitative Verbesserungen des Waldes im Sinne des Allgemeinwohls sind durch Aufwertungsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzes möglich. Es ist daher folgerichtig, Mittel aus dem Aufkommen der Walderhaltungsabgabe für Verbesserungsmaßnahmen über den Vertragsnaturschutz zu verwenden. Die Einbringung in eine Stiftung bewirkt die dauerhafte Bereitstellung der Mittel für den Wald. Durch die Änderung der dreißig Jahre alten Regelungen zur Verwendung der Mittel werden Zweifel über die rechtliche Zulässigkeit dieses Vorgehens beseitigt.

Zu Nr. 4 (§ 19)

Hessen ist eins von zwei Bundesländern, in denen die Forsteinrichtungswerke des Privatwaldes durch die Forstbehörden genehmigt werden müssen. Die geänderte Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung ohne eine qualitative Minderung. Auch zukünftig sind Forsteinrichtungswerke in Privatwäldern von forstlichen Sachverständigen zu erstellen, dies macht eine erneute Prüfung durch die Behörde entbehrlich.

Zu Nr. 5 (§ 25)

Auf § 25 konnte verzichtet werden, weil schon § 24 Abs. 6 die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung enthält. Die weiteren Regelungsbereiche des § 25 werden durch die Bestimmungen des HENatG abgedeckt.

Zu Nr. 6 (§ 30 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 7 (§ 37 Abs. 2)

Durch Staatsvertrag über die Vereinigung des Freistaates Waldeck mit Preußen vom 23. März 1928 war festgelegt, dass der Domanialwald wie Staatswald zu bewirtschaften ist. Die rechtlichen Bindungen des Hessischen Forstgesetzes für den Kommunalwald gelten heute ohne Einschränkungen auch für den Domanialwald des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Sie reichen aus, um die nachhaltige Bewirtschaftung des Domanialwaldes zu sichern, auch wenn die Bewirtschaftung nicht mit Personal des Staatforstbetriebes erfolgen sollte. Eine Schlechterstellung des Domanialwaldes gegenüber dem übrigen Kommunalwald ist nicht mehr gerechtfertigt.

Zu Nr. 8 (§ 39)

Die Änderungen in Abs. 1 vollziehen den Schritt nach, der bei der letzten Änderung für den Gemeindewald getan wurde. Es ist nicht die Absicht der Landesregierung, Gemeindeförstereien, die Privatwald sind, obligatorisch durch staatliches Forstpersonal bewirtschaften zu lassen.

Soweit Gemeindeförstereibesitzer aus der staatlichen Betreuung ausscheiden wollen, sollen sie nicht schlechter gestellt werden als Gemeindeförstereien. Vorgeschrieben wird nur noch der Nachweis forstlicher Fachkräfte für die Betreuung, um eine fachgerechte Behandlung des Waldes sicherzustellen.

Zu Nr. 9 (§ 40)

Forstliche Zusammenschlüsse erlangen für die forstliche Betreuung des Privat- und Gemeindeförstereiwaldes eine immer größere Bedeutung. Dabei können weitere erhebliche Synergieeffekte erzielt werden, wenn bereits die Beratung auf die notwendige Kooperation der Forstbetriebe eingestellt wird. Es ist folgerichtig, die kostenlose Beratung auch auf Zusammenschlüsse auszudehnen.

Zu Nr. 10 (§ 45)

Der überwiegende Teil der Mitglieder forstlicher Zusammenschlüsse ist bereits durch eine gesetzliche (Kommunalwald) oder vertragliche Regelung an die staatliche Forstverwaltung gebunden. Die Betreuung im Zusammenschluss bedeutet in der Regel eine Vereinfachung und Kostenersparnis für den betreuenden Landesforstbetrieb. Eine Aufrechnung der gegenseitigen Vorteile ist deshalb angemessen.

Zu Nr. 11 (§ 59 Abs. 1 und Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung wegen des Begriffs der "zuständigen Behörde" nach § 5.

Zu Nr. 12 (Aufhebung der 7. DVO)

Nach Aufhebung der §§ 7 und 8 über die forstliche Rahmenplanung ist die Verordnung über die Rahmenplanung mit weiteren Verfahrensvorschriften gegenstandslos geworden.

Zu Art. 3 (Änderungen von Rechtsvorschriften)

Die Vorschrift enthält in Nr. 1 und Nr. 2 erforderliche Folgeänderungen. Die Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 1. Dezember 1981 sowie die Vorläufige Hessische Artenschutzverordnung vom 16. Mai 1984 sind gemäß Beschluss der Landesregierung zu befristen.

Zu Art. 4 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Die Vorschrift enthält eine so genannte Entsteuerungsklausel, die sicherstellt, dass die nach Art. 3 geänderten Verordnungen weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Art. 5 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 9. Mai 2006

Für den
Hessischen Ministerpräsidenten

Für den
Hessischen Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Die Hessische Kultusministerin
Wolff

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar